

## Protokoll

der 10. ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg in der Funktionsperiode 2019 - 2021

Ort: Seminarraum 1.006/7, Unipark Nonntal, Erzabt-Klotz-Straße 1, 5020 Salzburg

Datum: 23. April 2021

Zeit: 08:07 Uhr

### **1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung**

*Die Vorsitzende, Keya Baier, begrüßt die Anwesenden zur 10. ordentlichen UV-Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.*

### **2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Fraktion	Mandatar*innen	Ersatz
GRAS	<b>Keya Baier</b>	
GRAS	<b>Tobias Leitner</b>	
GRAS	<b>Elisabeth Vogl</b>	<b>Thomas Beck</b>
GRAS	<b>Thomas Rewitzer</b>	
GRAS	<b>Mario Steinwender</b>	
GRAS	<b>Laura Reppmann</b>	
VSStÖ	<b>Hande Armagan</b>	
VSStÖ	<b>Hubertus Brawisch</b>	
LUKS	<b>Raphaela Maier</b>	
LUKS	<b>Manuel Gruber</b>	
AG	<b>Marcel Kravanja</b>	
AG	<b>Maximilian Aichinger</b>	
AG	<b>Michael Kostecka</b>	Jakob Simak
AG	<b>Katharina Kienesberger</b>	

JUNOS	Adalbert Cizek	

**Anwesende sonst:** Maximilian Wagner (Vorsitzender FV KGW), Susa Engeler (Referat für Genderfragen und LGBTQIA\*, online), Maximilian Helmers (SB im Referat für Genderfragen und LGBTQIA\*, online), Johannes Thanhofer (online), René Thaler (StV Informatik, online)

*Es sind momentan 10 Mandatar\*innen anwesend. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.*

### **3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers**

*Keya Baier schlägt Manuel Gruber als Protokollführer vor.*

Manuel Gruber wird einstimmig mit der Protokollführung betraut.

### **4. Bestellung einer Protokollführerin und eines Protokollführers für das Genderwatchprotokoll**

*Keya Baier schlägt Maximilian Aichinger und Laura Reppmann vor.*

Maximilian Aichinger und Laura Reppmann werden einstimmig mit der Genderwatch-Protokollführung betraut.

### **5. Genehmigung der Tagesordnung**

**Keya Baier:** Wir werden es heute so machen, dass Rednerinnen und Redner vom Redner\_innenpult aus reden, damit wir die Tonübertragung auch an die Personen im Meeting sicherstellen können. Ich schlage vor, die Tagesordnung zu ändern, und zwar ist mein Vorschlag zur Änderung, dass wir den jetzigen Top 6 „Beschluss über die virtuelle Durchführung von UV-Sitzungen“ streichen und dafür Tagesordnungspunkt 14 vor den Bericht des Vorsitzteams vorziehen, also als neuer Tagesordnungspunkt 7.

*Die Vorsitzende stellt den Antrag auf Änderung der Tagesordnung.*

Die Tagesordnung wird einstimmig geändert.

## 6. Genehmigung des Protokolls der 9.o. UV Sitzung vom 29.03.2021

**Keya Baier:** Gibt es Wortmeldungen?

*Die Vorsitzende bringt das Protokoll zur Abstimmung.*

Das Protokoll der 9.o. UV Sitzung vom 29.03.2021 wird einstimmig genehmigt.

## 7. Satzungsänderung (Anhang 1)

**Keya Baier:** Wir haben einen relativ umfassenden Antrag zur Satzungsänderung, welcher aus der Arbeitsgruppe kommt, die wir in der letzten Sitzung eingerichtet haben. In der Satzungsänderung geht es um virtuelle Sitzungen. Gibt es dazu Wortmeldungen?

*Die Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.*

Der Antrag auf Änderung der Satzung wird einstimmig beschlossen.

**Keya Baier:** Wir haben einen zweiten Antrag auf Änderung der Satzung. **(Anhang 2)**  
Darf ich dich um eine kurze Vorstellung bitten, Raphaela?

**Raphaela Maier:** Das Referat für Disability hat einen Antrag vorbereitet, den ich stellvertretend für Delaja vorstelle. Im Antrag geht es darum, dass das Referat gerne eine Namensänderung hätte, weil es ja aktuell Referat für den Umgang mit Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten heißt und das soll abgeändert werden zu Referat für Disability. Das hängt damit zusammen, dass sich die ÖH an der menschenrechtlichen und diskriminierungsfreien Sicht auf die Thematik orientiert und sich auf die Definition der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stützt. In diesem Kontext ist das Wort Beeinträchtigungen nicht ausreichend genug für die Aufgabe des Referats, und zudem gibt es im 2. Teil des Antrages eine Änderung der Präambel. Da steht aktuell als Punkt „Unterstützung von Studierenden mit Beeinträchtigungen“ und das Referat möchte das gerne abändern zu „Förderung der umfassenden barrierefreien Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen und Berücksichtigung dieser Interessen.“

**Keya Baier:** Gibt es zu diesem Antrag auf Satzungsänderung Fragen?

*Die Vorsitzende bringt den 2. Antrag zur Abstimmung.*

Der 2. Antrag auf Änderung der Satzung wird einstimmig beschlossen.

*8:15 Uhr: Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für 15 Minuten.*

8:30 Uhr: Die Vorsitzende nimmt die Sitzung wieder auf. Michael KostECKa, Katharina Kienesberger, Thomas Rewitzer, Tobias Leitner, Susa Engeler, Maximilian Helmers und Johannes Thanhofer sind jetzt virtuell anwesend.

**Keya Baier:** Wir haben einen erneuten Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe, um die Satzung weiter zu überarbeiten. Es stehen größere Umstrukturierungen an der Uni an, die sich auch auf die Struktur der ÖH auswirken könnten und es gibt auch andere Teile der Satzung, die reformbedürftig sind. Deshalb gibt es diesen Antrag.

*Die Vorsitzende verliest den Antrag. (Anhang 3)*

**Keya Baier:** Gibt es dazu Wortmeldungen?

*Die Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.*

Der Antrag Einrichtung einer Arbeitsgruppe wird einstimmig beschlossen.

## 8. Bericht des Vorsitzteams (Anhang 4)

**Keya Baier:** Gibt es Fragen oder Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit schließe ich Tagesordnungspunkt 8.

## 9. Abwahl von Referent\_innen

**Keya Baier:** Diesen Tagesordnungspunkt haben wir aus der letzten Sitzung vertagt und müssen ihn deshalb behandeln. Bei der letzten Sitzung haben wir sehr lange diskutiert über die Arbeit von Susa im Referat. In der vergangenen Sitzung haben wir uns dann darauf geeinigt, dass der Tagesordnungspunkt vertagt wird und in dieser Sitzung ein Arbeitsauftrag an das Referat ergeht. Diesen Arbeitsauftrag behandeln wir später unter Tagesordnungspunkt 13. Grundsätzlich haben wir als Vorsitzteam nach der letzten Sitzung an das Referat auch schon einen Arbeitsauftrag per Weisung erteilt, damit das Referat auch bis zur Sitzung gut und konstruktiv arbeiten kann. Diesen Arbeitsauftrag hat das Referat zu meiner Zufriedenheit erfüllt. Susa hat gestern auch eine Übersicht über ihre Arbeitszeiten ausgeschildert, sodass ihr im Klaren sein könnte, dass sie zu unserer Zufriedenheit gearbeitet hat. Das freut mich sehr und insofern kann ich für das Vorsitzteam den Abwahlantrag zurückziehen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit schließe ich Tagesordnungspunkt 9.

## 10. Wahl von Referent\_innen

**Keya Baier:** Jetzt wird es etwas kompliziert, weil wir gleichzeitig virtuell und in Präsenz wählen müssen. Die virtuell anwesenden Mandatar\_innen bekommen gleich einen Link zu „PLUS-Wahlen“; das ist das Abstimmungstool, das auch der Senat verwendet - damit es sicher ist. Es ist auch als Abstimmungstool in der Satzung aufgeführt. Wir vor Ort werden auf den Wahlzetteln abstimmen, die ich euch gleich austeile. Wir werden dann vor Ort eine Zählkommission beschließen, die die Stimmzettel vor Ort auszählt. Die Ergebnisse der virtuellen Wahl wird uns dann Herr Thanhofer mitteilen, der die virtuelle Wahl leitet, und dann werden wir die beiden Ergebnisse zusammenführen. Diese werde ich dann verlesen. Sind sich alle im Klaren wie das funktioniert?

**Maximilian Wagner:** Zur Satzung: Ich glaub, bei virtuellen Sitzungen brauchen wir ein einheitliches digitales Tool.

**Keya Baier:** Ich suche kurz die Satzung raus und lese es vor.

**Manuel Gruber:** Sonst kann ich es auch schnell vorlesen.

**Keya Baier:** Wenn du es offen hast, gerne.

**Manuel Gruber:** Paragraph 3a, Absatz 7 lautet: Bei geheimen Abstimmungen ist, insofern ein Mitglied per Videokonferenzsystem zugeschaltet ist, eine vollständig digitale, anonyme, datenschutzsichere Plattform für Personenwahlen und geheime Abstimmungen von allen Mitgliedern zu verwenden (z.B. polys.me, opavote.com, PLUS Wahlen). Also müssen wir komplett digital wählen.

**Maximilian Wagner:** Damit soll verhindert werden, dass bei zwei kleineren Gruppen Rückschlüsse auf das Wahlverhalten gemacht werden können.

**Keya Baier:** Alles klar, das stimmt. Dann wird es jetzt etwas dauern, weil Herr Thanhofer uns die Zugangslinks noch ausschicken muss. Herr Thanhofer haben Sie eine Liste aller anwesenden Mandatar\_innen und deren E-Mailadressen?

**Johannes Thanhofer:** Die jetzt in der Präsenzsitzung sind, noch nicht.

**Keya Baier:** Passt, die schicke ich Ihnen, dann können Sie das ausschicken. Wollt ihr eine Sitzungsunterbrechung?

**Keya Baier:** Dann lassen wir die Sitzung weiterlaufen.

**Keya Baier:** Ich erkläre kurz das generelle Procedere: Wir wählen die Referentin für Disability und die Referentin für Sozialpolitik und Wohnen. Beide Referentinnen waren im März zu einem Hearing anwesend, wo alle die Möglichkeit hatten, sie kennenzulernen. Beide sind heute nicht anwesend, aber dadurch, dass es das Hearing gab, hättet ihr die Möglichkeit gehabt, sie kennenzulernen. Beide sind interimistisch schon eingesetzt und machen aus meiner Sicht ganz tolle Arbeit. Gibt es sonst Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, also warten wir einfach ab, bis wir die Abstimmungslinks bekommen.

**Maximilian Wagner:** Warum gab es in dieser Sitzung eigentlich keine Berichte der Referent\_innen?

**Keya Baier:** Weil die letzte Sitzung nicht so lange zurückliegt, sodass sich der Berichtszeitraum von einem Monat nicht so wirklich lohnt und es gab auch von beiden Personen einen sehr ausführlichen Bericht. Wenn es Fragen gibt zur täglichen Arbeit, könnt ihr sie fragen und bei der nächsten Sitzung, die eh nicht mehr so lange hin ist, machen wir dann wieder ausführliche Berichte.

**Raphaela Maier:** Ich kann dir gerne erzählen, was im Referat für Disability so passiert ist, und Hande wahrscheinlich auch für das Referat für Soziales.

**Keya Baier:** Ihr habt jetzt alle einen Abstimmungslink auf eure Studierenden-Mail bekommen und könnt über diesen Link eure digitale Stimme abgeben.

**Keya Baier:** Wir haben 14 stimmberechtigte Mandatarinnen und Mandatare. Es sind 14 Stimmen abgegeben worden.

*Die Vorsitzende verliest die Abstimmungsergebnisse: (Anhang 5)*

Frau Lara Simonitsch als Referentin für Sozialpolitik und Wohnen: 12 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung

Frau Delaja Oblak als Referentin für Disability: 10 Ja, 1 Nein, 3 Enthaltungen

## **11. Änderung der Richtlinien für den Corona Härtefonds (Anhang 6)**

**Keya Baier:** Es ist noch relativ viel Geld aus dem Budget vorhanden, das Studierenden über den Härtefonds ausgezahlt werden kann. Wir haben 50.000 Euro damals beschlossen, davon ist nur ein Bruchteil ausgezahlt worden, und deshalb möchten wir die Möglichkeit, einen Antrag für das laufende Semester zu stellen, verlängern. Den Antrag hat unsere Referentin für Sozialpolitik und Wohnen ausgearbeitet. Gibt es dazu Fragen?

*Die Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.*

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

## **12. Konzept für die Abwahl von Referent\_innen (Anhang 7)**

**Keya Baier:** Das Konzept wurde - auf Anregung von Max Wagner in der Vorbesprechung - noch etwas überarbeitet, um die UV noch mehr einzubinden. Das Konzept wurde vom Vorsitz erarbeitet, um einen Prozess zu verschriftlichen, wie mit Referent\_innen umgegangen werden soll, wo Unzufriedenheit mit der Arbeit besteht - was ich für eine sinnvolle Idee halte. Bei der Diskussion in der vergangenen UV-Sitzung wurde zu recht bemängelt, dass es keine klaren Richtlinien für eine Abwahl gibt.

*Die Vorsitzende verliest das Konzept.*

**Keya Baier:** Gibt es dazu Fragen oder Wortmeldungen?

**Max Wagner:** Ich möchte alle darauf hinweisen, dass offizielle Kommunikationskanäle (für Abstimmungen, Absprachen usw.) verwendet werden sollen und nicht private Kanäle. Personen können immer weggehen. In der ÖH sollte aber die Kommunikation darüber weiter vorhanden sein, damit neue auch jederzeit übernehmen können.

Am Ende des Beschlusstextes schlage ich vor, auch anzuführen, „wenn ein Schaden kurz bevorsteht“. Es ist ja auch die gesetzliche Aufgabe des Vorsitzteams Schaden abzuwenden und die Körperschaft schad- und klaglos zu halten.

**Keya Baier:** Ich schlage vor, den Antrag im Sinne der Antragsteller\_innen dahingehend zu ändern.

*Die Vorsitzende bringt das Konzept zur Abstimmung*

Der Antrag wird einstimmig beschlossen

## **13. Arbeitsauftrag Referat für Genderfragen und LGBTQIA\* (Anhang 8)**

**Keya Baier:** Der Auftrag wurde auf Basis der letzten Sitzung ausgearbeitet und an die Mandatar\_innen geschickt.

Dieser Antrag entstand im Zuge der vergangenen UV-Sitzung, weil wir der Referentin für Genderfragen und LGBTQIA\* einen Arbeitsauftrag geben wollten.

*Die Vorsitzende stellt den Arbeitsauftrag vor.*

**Keya Baier:** Weil zum letzten Punkt in der Vorbesprechung eine Frage kam. Es geht nicht darum, aus jeder Toilette eine Unisextoilette zu machen, sondern in jedem der größeren Universitätsgebäude soll eine Unisextoilette eingerichtet werden, wobei das jetzt primär als Konzept durch das Referat ausgearbeitet werden soll.

**Marcel Kravanja:** Wie erfolgt die praktische Umsetzung der Unisextoiletten? Soll da eine weitere errichtet werden, oder will man eine vorhandene umwandeln?

**Susa Engeler:** Der Auftrag ist, glaube ich, umsetzbar. Zum Punkt Veranstaltung / Kapitalismuskritik. Die VA finden wir gut und wollen wir machen. Das Konzept bekommen wir fristgerecht eingereicht. Eine realistische Umsetzung der Veranstaltung ist jedoch erst bis 10.-20.06. 2021 möglich

**Keya Baier:** Ich denke, das können wir so machen.

**Raphaela Maier:** Was ist im Mai an Veranstaltungen geplant?

**Keya Baier:** Zu Marcells Frage bzgl. der Unisextoiletten. Das wird auf das Gebäude darauf ankommen, wie es umgesetzt werden soll. Die Umsetzung wird im Konzept des Referats angeschaut. Das Konzept wird dann, wenn gewünscht, auch an die UV geschickt.

**Susa Engeler:** Es wird neben dem Stammtisch im Mai eine Veranstaltung mit einem Gastredner zu dem Thema „Transgenderrechte, Vorurteile und Kultur“ geben.

**Raphaela Maier:** Danke, klingt gut!

**Max Wagner:** Ich möchte auf den Punkt „AKG-Tätigkeit“ zu sprechen kommen: Rechtlich muss man das trennen, weil die Wahl als Referentin und die Entsendung in Gremien sind zwei unterschiedliche Dinge. Gesetzlich sind Referent\_innen per se nur an Beschlüsse des Organs gebunden. Innerhalb von Gremien gibt es nur eine Entsendung. Das in einen Referatsbeschluss reinzubringen, dass andere separat übertragene Aufgaben zu machen sind, das würde ich raus tun, um die Trennung zwischen Gremientätigkeit und Referatstätigkeit beizubehalten.

**Keya Baier:** Danke. Gibt es weitere Wortmeldungen?

**Tobias Leitner:** Wie schaut das Konzept bzgl. der Unisextoiletten aus?

Bauliche Änderungen werden schwierig durchzuführen sein, gerade an der KGW. Man könnte z. B. Toiletten für alle öffnen – als open space Toiletten.

**Keya Baier:** Das Konzept soll ja erst ausgearbeitet werden. Du kannst Susa diesbezüglich gerne Rückmeldung geben. Zu dem AKG Punkt sehe ich das Argument von Max. Wir können z. B. „Unterstützung und Zuarbeit der entsendenden studentischen Mitglieder im AKG“ in den Antrag mit aufnehmen. Und das Datum der Kapitalismus VA würde ich anpassen.

*Die Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.*

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

## 14. Gremienbeschickung (Anhang 9)

*Keya Baier überträgt die Sitzungsleitung an Raphaela Maier für die Gremienbeschickung.*

*Raphaela Maier verliest die Entsendungen für Curricular-, Habilitations- und Berufungskommissionen und bringt diese zur Abstimmung.*

Alle Anträge werden einstimmig angenommen

*Keya Baier übernimmt die Sitzungsleitung wieder.*

**Max Wagner:** Ricarda Augl ist meines Wissens nach nicht mehr inskribiert und auch als StV Mitglied ausgetragen. Die Frage ist, ob wir den Beschluss, den wir gerade getroffen haben sicherheitshalber wieder aufheben?

**Raphaela Maier:** Sie wurde im meine-oeH Gremienbuilder im vergangenen Monat entsendet.

**Max Wagner:** Der Studienstatus der Person sollte geprüft werden.

**Keya Baier:** Wir können niemanden entsenden, der nicht mehr studiert.

**Raphaela Maier:** Möglicherweise liegt hier ein Bug im meine-oeH Gremienbuilder vor.

**Keya Baier:** Ich bitte um die Aufhebung des Beschlusses für die Entsendung Curricular Kommission Anglistik und Amerikanistik und die Curricular Kommission Master Literatur- und Kulturwissenschaft, und Master Sprachwissenschaft: Ersatzmitglied: Ricarda Augl.

Die Entsendung Ricarda Augl wird einstimmig aufgehoben

**Keya Baier:** Wir prüfen den Studienstatus der Person. Sollte sie doch noch studieren, werden wir sie dann vorläufig entsenden.

## 15. Allgemeine Anträge im Interesse der Studierenden

**Keya Baier:** Es liegen mehrere Anträge vor.

Der erste Antrag ist von den Koalitionspartnern VSStÖ, LUKS, GRAS. **(Anhang 10.1.)**

**Manuel Gruber:** Die UG Novelle wurde ja im Nationalrat beschlossen und es ist davon auszugehen, dass sie in der gleichen Form auch im Bundesrat beschlossen wird. Die Novelle sieht einige Punkte vor, die an der Uni geregelt werden sollen, auf die sich der Antrag bezieht.

*Manuel Gruber stellt den Antrag vor.*

**Max Wagner:** Bzgl. des zweiten Beschlusspunktes, wo es um die Vereinbarungen über Studienleistungen geht: Im beschlossenen UG steht, dass insbesondere Dinge, wie die Garantie eines Studienplatzes, auch in Kursen mit beschränkter Teilnehmerzahl seitens der Uni garantiert werden kann. Wir haben auf Verordnungs- und Satzungsebene inzwischen genaue Regelungen über das Verfahren zu Kursplatzzuteilungen und hier schafft das UG ein „Überrecht“ auf einer willkürlichen Basis. Der Senat sollte das berücksichtigen, dass ein sinnvolles Konstrukt geschaffen wird, wenn das Gesetz umgesetzt werden soll.

Ich möchte noch einen Zusatzantrag zur Einrichtung einer Ombudsstelle an der Uni Salzburg stellen, die eine neutrale weisungsfreie Stelle sein soll, bei der sich Studierende beschweren können.

Die Idee einer solchen Stelle ist recht alt und gegenüber dem alten Rektorat mehrfach eingebracht worden. Gegenüber dem neuen Rektorat meines Wissens nach noch nicht. Es gibt eine bundesweite Ombudsstelle im Ministerium in Wien, aber es steht Unis frei, eine eigene einzurichten. Die Idee dahinter ist, so etwas wie eine Volksanwaltschaft auf universitärer Ebene zu integrieren.

**Keya Baier:** Gibt es dazu Wortmeldungen?

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen

**Keya Baier:** Es gibt einen Zusatzantrag zur Erweiterung des Hauptantrags um einen weiteren Beschlusspunkt.

*Die Vorsitzende verliest den Zusatzantrag (Anhang 10.2)*

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen

Anträge der FV KGW:

*Max Wagner stellt die Anträge vor.*

**Max Wagner:** Im ersten Antrag geht es um die Verordnung für die Durchführung digitaler Prüfungen. **(Anhang 11.1.)**

Das Bildungspolitische Referat soll beauftragt werden, einen Leitfaden für digitale- und Präsenzprüfungen mit einem Q&A zu erstellen. Ich denke, es ist wichtig, dass Studierende über ihre Rechten, Pflichten, und Pflichtverletzungen von Lehrenden aufgeklärt werden.

*Die Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Max Wagner:** Gerade läuft die Ausschreibung der Mensa am Unipark. Das Vorsitzteam soll sich für die Berücksichtigung der studentischen Interessen, insbesondere die Service/Nutzer\_innenorientierung, einsetzen. Damit Pächter nicht nach rein betriebswirtschaftlichen Kriterien ausgewählt werden, sondern danach, wer liefert den größten Mehrwert.

*Max Wagner liest den Antrag vor. (Anhang 11.2.)*

**Thomas Rewitzer:** Im Umweltreferat kümmern wir uns gerade darum, dass in Mensen die ökologischen Aspekte mehr berücksichtigt werden. Und wir würden uns wünschen, dass das auch beim Unipark auf den neuen Betreiber zutreffen wird. Möglicherweise macht es Sinn, es als Arbeitsgruppe gebündelt an der Uni einzubringen. Wir haben auch über den PLUS Green Campus die Ansprechpartner bekommen, wer für die Ausschreibung zuständig ist.

**Hande Armagan:** Die Mensacard heißt mittlerweile ÖH-Card: Mensa

**Hubertus Brawisch:** Wäre es in deinem Sinn Max, sich im Antrag auch für längere Öffnungszeiten einzusetzen?

**Max Wagner:** Der Hauptantragspunkt ist, dass das Vorsitz – Team nicht nur Forderungen stellt, sondern sich aktiv in den Prozess reklamiert. Längere Öffnungszeiten fallen unter den Bereich Service- und Nutzenorientierung, ebenso wie ökologische Aspekte. Eine Arbeitsgruppe braucht es momentan, finde ich, nicht, weil die Einbindung der ÖH schnell passieren soll. Ich fände es gut, wenn das Umweltreferat informiert, was auch mit anderen Unistandorten schon besprochen und erreicht wurde und wenn es weitere Prozesse gibt, dass dafür eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird, ; aber nicht für den Vergabeprozess am Unipark.

**Keya Baier:** Ich schlage die Änderungen vor, Mensacard in ÖH-Card: Mensa umzuändern, und dass das Vorsitzteam und das Umweltreferat sich gemeinsam dafür einsetzen.

**Thomas Rewitzer:** Ich werde auf dich zukommen Max, zum Austausch weiterer Ideen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Max Wagner:** Beim letzten Antrag der FV-KGW geht es um die Auslandsstudien im Lehramtsstudium. Bei Joint Study-Stipendien der PLUS haben nur Erstinskribierte in Salzburg Zugang. Wenn sich Studierende in Linz exmatrikulieren und dann in Salzburg immatrikulieren, dann gilt das entsprechend als Studienwechsel, obwohl man danach im ident selben Studium und Studienverbund landet. Alle Hürden und Hindernisse sind diesbezüglich so früh wie möglich abzubauen, wo Studierende bereits vor

Studienbeginn Entscheidungen treffen müssen, die später auf ihr Studium Auswirkungen haben, wie z. B. wo kann ich mein Auslandsstudium machen.

*Max Wagner liest den Antrag vor. (Anhang 11.3.)*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ein Antrag der Aktionsgemeinschaft (AG) liegt vor.

**Maximilian Aichinger:** Ich entschuldige mich für späte Übersendung. Es geht um eine inklusive ÖH. Um die Teilhabe von gehörlosen Studierenden an den UV-Sitzungen. Bei Live-Streams gibt es keine Untertitel und so ist es nicht möglich, aktiv teilzuhaben und die Sitzungsinhalte zu verfolgen; außer man liest danach die Protokolle. Seit 2005 gibt es die österreichische Gebärdensprache als offizielle Sprache der Gehörlosen und deshalb sollen auch UV-Sitzungen in der österreichischen Gebärdensprache übersetzt werden.

*Maximilian Aichinger verliest den Antrag. (Anhang 12)*

**Keya Baier:** Ich bitte um eine frühere Zusendung in Zukunft. Gibt es Wortmeldungen?

**Raphaela Maier:** Ich habe das gestern noch mit unserer Disability-Referentin besprochen. Der Vorstoß die Barrierefreiheit zu erweitern ist sehr begrüßenswert, aber das Thema ist bereits in der Referatsarbeit verankert. Daher möchte ich vom aktuellen Stand dazu berichten:

Es ist dem Grundsatz des Referates zu entnehmen, die barrierefreie Kommunikation zu verbessern, was auch die Option für Gebärdensprachdolmetsch für Veranstaltungen beinhaltet

Es erfolgt gerade auch ein intensiver Austausch mit der Uni-IT. Es müssen zur Umsetzung des Antrages einige organisatorische Überlegungen gemacht werden, weil Gebärdensprachdolmetsch etwas sehr Komplexes ist - wie die Muttersprache einer Person - und nicht mit Untertiteln gleichgesetzt werden kann. Daher bitte ich da in Zukunft um eine klare Trennung.

Wir möchten als Gesamtkonzept evaluieren, welche Formate sich am besten dolmetschen lassen.

Grundsätzlich sind die Ressourcen von Gebärdendolmetscher\_innen sehr begrenzt. Da haben auch schon Kontakte stattgefunden mit dem Gehörlosenverband Salzburg. Zu beachten sind auch die Kosten für eine Umsetzung. Die Kostenargumentation ist im Hinblick auf die Barrierefreiheit aber kein angemessenes Argument. Was nicht funktioniert, so wie es im Antrag formuliert ist, ist ein fixer Dolmetscher, weil sich die Dolmetscher\_innen alle 20-30 Minuten abtauschen und es dafür notwendig ist, ein Netzwerk aufzubauen, was auch Zeit braucht. Im Schnitt braucht man bei 3 Stunden ca. 2 Personen.

Ein Problem am Antrag ist auch, dass die Evaluierungsphase vor einer Verankerung stattfinden sollte. Beim zweiten Antragsteil ginge das nicht so leicht ohne Satzungsänderung, weil anhand der vorhandenen Personenanzahl für das Dolmetschen würde man eine Einschränkung der „inklusive Dauer“ der Sitzung machen.

Ich habe daher zu dem Antrag einen Gegenvorschlag formuliert.

**Max Wagner:** Ein ähnlicher Antrag wurde auch auf der BV beschlossen, es hat aber geheißen, dass das in Corona Zeiten schwierig zu organisieren sei. Ich bin ein Verfechter von technischen Lösungen, nachdem es in dem Bereich immer mehr technische Lösungen gibt. Zum Beispiel ermöglicht Zoom Transkriptionen und englische Übersetzungen. ÖH-BV Sitzungen dauerten in der Vergangenheit bis zu 30 Stunden, und weil man dann eine Armada von 15 Dolmetschern bräuchte, sollte man überlegen, was

kann man technisch machen. Wir sind auch in der Verantwortung, wie wir mit dem Geld der Studierenden umgehen. In den Arbeitsauftrag zur Konzepterstellung sollte man aufnehmen, technische Umsetzungsmöglichkeiten (z. B. Echtzeittranskriptionen in Untertiteln, Übersetzungen durch Software) mit zu inkludieren. Man könnte das dann bei jeder Sitzung garantieren, dass der Service angeboten werden kann.

**Raphaella Maier:** Technische Möglichkeiten sind kein günstiger Ersatz, sondern eine andere Form, um Kommunikation zu ermöglichen. Bezüglich der technischen Möglichkeiten wurde vom Referat für Disability schon mit der IT-Abteilung Kontakt aufgenommen. Bei Webex gibt es eine Untertitel-Funktion, allerdings muss da auch manuell mitgeschrieben werden und gerade läuft da ein Prozess an der Uni, der vom Referat angestoßen wurde, um hier gute Lösungen zu finden. Auch wenn das als unabhängiges Thema vom Gebärdendolmetschen zu betrachten ist, können wir das als Punkt in den Antrag, den ich formuliert habe, mit aufnehmen.

*10:09 Uhr: Maximilian Aichinger beantragt eine Sitzungsunterbrechung für die Aktionsgemeinschaft für 5 Minuten.*

*10:15 Uhr Keya Baier nimmt Sitzung wieder auf und unterbricht Sitzung für weitere 10 Minuten.*

*10:25 Thomas Rewitzer verlässt die Sitzung als online Gast*

*10:28 Uhr: Die Vorsitzende nimmt die Sitzung wieder auf.*

**Keya Baier:** Wir haben uns besprochen und bringen die Änderungen als Hauptantrag der Fraktionen AG, GRAS, VSSÖ und LUKS ein. **(Anhang 13)**

*Die Vorsitzende verliert den geänderten Antrag.*

**Max Wagner:** Ich freue mich auf die Eruierung der verschiedenen Optionen, und dass alle Veranstaltungen der Organe barrierefrei gestaltet werden und die UV hier den ersten Schritt geht.

**Maximilian Aichinger:** Ich danke für den konstruktiven Austausch. Es zeigt die Wichtigkeit des Themas auf, dass es gemeinsam eingebracht wird und wir als UV vielleicht sogar Vorreiter in der Thematik werden können.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

*10:38 Uhr: René Thaler betritt die Sitzung als online Gast.*

## 16. Allfälliges

**Maximilian Aichinger:** Nachdem die Periode dieser ÖH bald vorbei ist, ist es, glaube ich, gut zu erfahren, was politisch so geschehen ist. Ich habe deshalb zwei Anfragen.

Die erste Anfrage geht an das ÖH-Vorsitzteam:

Wie viele Treffen mit Salzburger Politikerinnen und Politikern (aus dem Gemeinderat, Mitglieder der Stadtregierung, Landtag, Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder des Bundesrates und sonstigen Funktionärinnen und Funktionären politischer Parteien in Salzburg) und mit sonstigen Politikerinnen und Politikern (ins. auf Bundes- und EU-Ebene) wurden vom Vorsitzteam seit Amtsantritt 2019 absolviert?

- a) Wer hat, wie viele solcher Treffen absolviert?
- b) Wer hat sich wann und wo mit wem getroffen?
- c) Warum hat man sich ausgerechnet mit diesen Politikerinnen und Politikern getroffen?
- d) Was wurde bei diesen Treffen besprochen?
- e) Gibt es hierzu Protokolle?
  1. Wenn ja, wo sind diese einsehbar und für wen?
  2. Wenn nein, warum nicht und wer hat das so entschieden?
- f) Welcher Nutzen für die Studierenden wurde aus diesen Treffen generiert?
- g) Wurden für diese Treffen Mittel der ÖH eingesetzt?
- h) Sind noch weitere Treffen mit Politikerinnen und Politiker geplant?
- i) Wenn ja, wann, wo, warum und mit wem?

Die zweite Anfrage geht an die Referent\_innen:

Wie viele Treffen mit Salzburger Politikerinnen und Politikern (aus dem Gemeinderat, Mitglieder der Stadtregierung, Landtag, Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder des Bundesrates und sonstigen Funktionärinnen und Funktionären politischer Parteien in Salzburg) und mit sonstigen Politikerinnen und Politikern (ins. auf Bundes- und EU-Ebene) wurden von Referentinnen und Referenten seit Amtsantritt 2019 absolviert?

- a) Welcher/r Referent/in hat wie viele solcher Treffen absolviert?
- b) Wer hat sich wann und wo mit wem getroffen?
- c) Warum hat man sich ausgerechnet mit diesen Politikerinnen und Politikern getroffen?
- d) Was wurde bei diesen Treffen besprochen?
- e) Gibt es hierzu Protokolle?

Wenn ja, wo sind diese einsehbar und für wen?

Wenn nein, warum nicht und wer hat das so entschieden?

f) Welcher Nutzen für die Studierenden wurde aus diesen Treffen generiert?

g) Wurden für diese Treffen Mittel der ÖH eingesetzt?

h) Sind noch weitere Treffen mit Politikerinnen und Politiker geplant?

i) Wenn ja, wann, wo, warum und mit wem?

**Keya Baier:** Danke. Ich werde dir die Beantwortung deiner sehr detaillierten Fragen schriftlich zukommen lassen. Dies gilt auch für die Referent\_innen, oder? *Beantwortung im Anhang Nr. 15*

**Hubertus Brawisch:** Das Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich nie mit einem/einer Politiker\_in getroffen, im Sinne der ÖH.

**Max Wagner:** Es gibt eine neue Website. Ich würde den Vorsitz bitten, die Uni darauf hinzuweisen, dass auf der Website der Uni Salzburg auch ÖH Uni Salzburg geschrieben wird, wenn darauf verlinkt wird.

Gibt es vor der Wahl noch eine Unipress? Ich finde es schade, dass es keine Einladung zu einer öffentlichen Redaktionssitzung zur kommenden Ausgabe gegeben hat. Falls noch Änderungen möglich sind, kann man der Unipress sagen, dass sie an die StVen noch einen Call ausschicken?

**Keya Baier:** Bzgl. Website weisen wir gerne darauf hin. Die Unipress wurde schon gedruckt, deshalb sind keine Änderungen mehr möglich. Dass es diesmal keine öffentliche Redaktionssitzung gegeben hat, wusste ich nicht und finde ich schade. Ich kann die Referentin gerne fragen, warum es dieses Mal nicht der Fall war.

**Hande Armagan:** Wir geben den StVen die Möglichkeit, sich auf Social Media zu präsentieren und haben viele Vertreter\_innen dort vorgestellt.

**Marcel Kravanja:** Die neue Homepage der Universität ist vielleicht gut gemeint, aber nicht gut gemacht.

Viele Links auf der Website sind nicht mehr auffindbar. Es ist nicht studierendenfreundlicher geworden.

**Keya Baier:** Ich kann mich dem grundsätzlich anschließen. Wir als ÖH sind nur sehr peripher eingebunden, und es war auch bereits Thema in der Senatsvorbesprechung. Im Senat werden Punkte zur Website gesammelt, die der Uni rückgemeldet werden, um Verbesserungen zu machen.

**Raphaela Maier:** Die Website ist integraler Bestandteil der Digitalisierungstaskforce der Uni Salzburg, wo auch die ÖH mit 2 Vertreter\_innen drinnen ist. Ein Relaunch einer Website hat immer Optimierungsbedarf. Das mit den Suchergebnissen hängt auch mit Google zusammen, da muss man sich technisch reinarbeiten, damit das wieder funktioniert. Aber längerfristig bin ich da zuversichtlich, dass das wieder funktionieren wird. Wenn ihr Feedback habt, dann freut sich die Digitalisierungstaskforce sehr darüber.

**Max Wagner:** Nachdem Universitäten in Österreich mit Eintrittstests wieder öffnen dürfen: Es ist wichtig, dass Fachbereiche bei den Informationen die sie z. B. zu Prüfungen ausgesendet haben und der Abhaltungsform der Lehrveranstaltungen bleiben. Es wurden mehrfach Änderungen in der Abhaltungsform versucht durchzuführen. Da ist das Rektorat auch zu loben, dass es bei der Zusage bleibt, für das ganze Semester bei Online Lehre zu bleiben. An vielen Hochschulen weiß ich, dass

Studierende verwirrt sind, wenn jetzt Termine eingetragen werden, aber unklar ist, ob das auch so stattfinden wird. Aber bei Prüfungen sind Rechtssicherheit, Absehbarkeit und Planungssicherheit weiterhin gemeinsam einzufordern.

**Hubertus Brawisch:** Ich freue mich auf einen fairen Wahlkampf und, dass wir nach der Wahl im Sinne der Studierenden zusammenarbeiten.

**Keya Baier:** Ich darf darum bitten, dass wir auch bis zur Wahl im Sinne der Studierenden arbeiten. Ich wünsche mir auch einen fairen Wahlkampf. Das ist eine anstrengende Zeit. Schaut auf euch und überarbeitet euch nicht. Die Wahl wird sicherlich spannend.

### **Genderwatchprotokolle (Anhang 14)**

**Keya Baier:** Das erste Protokoll wurde von Laura Reppmann geführt.

Es waren 4 (+1 virtuell) weibliche und 6 (+ 2 virtuell) männliche Mandatar\_innen anwesend.  
Insgesamt waren 4 (+2 virtuell) weibliche und 6 (+ 5 virtuell) männliche Personen anwesend.  
Berichterstatter\_innen sind keine aufgeführt.  
Es gab 12 Wortmeldungen von Frauen (30,76 %) und 27 Wortmeldungen von Männern (69,24 %)

Keya Baier: Es gab einen großen Überhang an Redebeiträgen von männlichen Personen.  
Keine Störungen und sonstigen Anmerkungen vermerkt.

Das zweite Protokoll wurde von Maximilian Aichinger geführt.

Es waren 5 weibliche und 9 männliche Mandatar\_innen anwesend.  
Insgesamt waren 6 weibliche und 11 männliche Personen anwesend.  
Es gab eine weibliche Berichterstatterin und 5 männliche Berichterstatter.  
Es gab 15 Wortmeldungen von Frauen (42,8 %) und 20 Wortmeldungen von Männern (57,2 %)

Als Anmerkung wurde angeführt, dass Keya Baier bei der Vorstellung des TOP 12 ausschließlich die weibliche Form gewählt hat.

**Keya Baier:** Ich habe das gemacht, weil es erstens schneller geht als die gegenderte Version zu sagen, und weil ich zweitens auf die strukturelle Diskriminierung von weiblichen Personen hinweisen wollte.

*Die Vorsitzende dankt für die Teilnahme an der Sitzung und schließt die Sitzung um 10:50 Uhr.*

## TOP 7, Anhang 1

### **Zu Tagesordnungspunkt 14 Satzungsänderung: Antrag auf Änderung der Satzung der ÖH Uni Salzburg:**

Antrag auf Änderung der Satzung der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg durch das Vorsitzteam

Die UV möge beschließen:

Die Satzung und Anhang A der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg wird wie folgt verändert:

#### Aktuelle Fassung:

### **Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg**

Gemäß § 16 Abs 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idgF, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg nachstehende Satzung:

#### INHALTSVERZEICHNIS

§ 0 Präambel

§ 1 Organe

§ 2 Universitätsvertretung

§ 3 Sitzungen der Organe

§ 4 Einladungen zu Sitzungen

§ 5 Tagesordnung

§ 6 Sitzungsteilnahme

§ 7 Sitzungsleitung

§ 8 Sitzungsablauf

§ 8a Konstituierung der Vertretungsorgane, Wahl und Abwahl der Vorsitzenden

- § 8b Debatte
- § 9 Abstimmungsgrundsätze
- § 10 Anträge
- § 11 Protokolle
- § 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare
- § 13 Referate der Universitätsvertretung
- § 14 Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- § 15 Budget und Haushaltsführung
- § 16 Urabstimmung
- § 17 Räumlichkeiten
- § 18 Inkrafttreten und Änderungen

## **§ 0 Präambel**

Alle Organe und Referate der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg richten sich in ihrer internen Organisation, in ihrer inhaltlichen Arbeit und beim Auftreten in der Öffentlichkeit an folgende Richtlinien:

- Förderung von Frauen, insbesondere ist bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen den Vorzug zu geben
- Berücksichtigung geschlechterspezifischer Aspekte in allen Publikationen und bei Veranstaltungen, insbesondere die verpflichtende Anwendung geschlechtergerechter Formulierungen
- Berücksichtigung der Interessen ausländischer Studierender
- Förderungen und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von soziokulturell und ökonomisch benachteiligter Studierender
- Berücksichtigung der Interesse von Studierenden mit Beeinträchtigungen

## **§ 1 Organe**

(1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sind:

a) die Universitätsvertretung

b) die Fakultätsvertretungen (Organe gem. § 15 Abs 2 HSG 2014):

1. der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
2. der Naturwissenschaftlichen Fakultät
3. der Theologischen Fakultät
4. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

c) die Studienvertretungen:

1. Altertumswissenschaften
2. Anglistik & Amerikanistik
3. Biologie
4. Chemie und Physik der Materialien (CPM)
5. Data Science
6. Doktoratsstudium KGW
7. Doktoratsstudium NaWi
8. European Union Studies
9. Geographie
10. Geologie
11. Germanistik
12. Geschichte
13. Informatik
14. Juridicum
15. Klassische Philologie<sup>1</sup>
16. Kommunikationswissenschaft
17. Kunstgeschichte
18. Lehramt
19. Linguistik
20. Mathematik
21. Molekulare Biologie
22. Musik- und Tanzwissenschaft
23. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
24. Philosophie
25. Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)
26. Politikwissenschaft
27. Psychologie
28. Romanistik
29. Slawistik
30. Soziologie
31. Sportwissenschaft
32. Theologie

d) die Wahlkommission

(2) Die Zuordnung jeder Studienvertretung zu den Organen gemäß § 1 Abs 1 lit b ist in Anhang A festzuhalten.

(2a) Werden an der Universität neue Studien eingerichtet, die nicht eindeutig einer Studienvertretung gemäß Abs 1 lit c zuordenbar sind, so hat die Universitätsvertretung unverzüglich einer Studienvertretung per Beschluss die Vertretung der Studierenden dieses Studiums bis zur Einrichtung eines eigenen

---

<sup>1</sup> Das Organ gemäß §1 (1) lit c Z 15 soll zur Durchführung der ÖH-Wahl nicht mehr eingerichtet sein

Vertretungsorgans gemäß Abs 1 lit c zu übertragen. Auch diese Zuordnungen sind in Anhang A festzuhalten und entsprechend als interimistische Übertragung zu kennzeichnen.

(2b) Die jeweils aktuell gültige Beschlussfassung über die Gewährung pauschalierter Aufwandsentschädigungen ist im Anhang B der Satzung festzuhalten. Eine Änderung von Anhang B entspricht nicht einer Änderung der Satzung.

(3) Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit Ausnahme der Wahlkommission.

(4) Die Entsendung von Studierenden in Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die Hauptmitglieder der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b werden von den Studienvertretungen gemäß ihrer Zugehörigkeit gemäß Anhang A per Beschluss entsendet.
2. Die Studienvertretungen dürfen nur jene Studierenden entsenden, welche sie aufgrund der Zuordnung gemäß § 1 des Anhangs A vertreten.
3. Die Anzahl der von einer Studienvertretung zu entsendenden Mitglieder wird nach dem Sainte-Laguë-Verfahren entsprechend der Anzahl der wahlberechtigten Personen für die jeweilige Studienvertretung gemäß § 47 HSG 2014 ermittelt. Die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung hat den gewählten Mandatarinnen und Mandataren der Studienvertretungen unverzüglich nach der Wahl mitzuteilen, ob und wie viele Mitglieder in das betreffende Organ gemäß § 1 Abs 1 lit b zu entsenden sind. Endet die Funktionsperiode der StV gemäß § 19(4) HSG 2014 vorzeitig, so geht das Entsenderecht auf die nach dem Sainte-Laguë-Verfahren als nächstes kommende Studienvertretung über.
4. Die Studienvertretungen sind berechtigt, im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern gemäß Z 3 vorzunehmen.
5. Eine Abberufung eines Mitgliedes durch die entsendende Studienvertretung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.

(5) Die Funktionsperiode der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit a bis c der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit dem 30. Juni.

(6) Die Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tag ihres oder seines Rücktrittes oder ihrer oder seiner Abwahl.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Befassung beziehungsweise Beschlussfassung in der Universitätsvertretung bedürfen, selbständig zu besorgen. Das Organ kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat über alle diese Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu berichten.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat in dringenden Angelegenheiten die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Beschlüsse zu vollziehen und ist hierbei von den Dienstleistungseinrichtungen zu unterstützen.

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann, wenn Bedenken auftreten, dass ein Beschluss im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, die Vollziehung aussetzen und das Organ in der nächsten Sitzung neuerlich damit befassen. Das Organ ist in diesem Fall umgehend von den

- Bedenken zu informieren.
2. Im Falle eines neuerlichen Beschlusses des Organs hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Beschluss zu vollziehen.

## **§ 2 Universitätsvertretung**

(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg handlungs- und zeichnungsberechtigt. Sie oder er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl führt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter, bei deren oder dessen Rücktritt die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden die Geschäfte der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. Sind auch diese verhindert, so ist nach § 35 Abs 5 HSG 2014 vorzugehen.

(2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. Insbesondere obliegen ihr oder ihm die Erlassung einheitlicher Dienstordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten an die Bediensteten und die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. All dies hat sie oder er der Universitätsvertretung, sofern ein solcher eingerichtet ist auch dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Erlassung einer einheitlichen Gebarungsordnung obliegt der oder dem Vorsitzenden gemeinsam mit der oder dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Gebarungsordnung ist auf der Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg frei zugänglich zu machen.

(4) Die Zuteilung von Angestellten und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Referaten erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Sie oder er schlägt die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung zur Bestellung vor. Die oder der Vorsitzende ist befugt, Referentinnen und Referenten, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, mit schriftlicher Begründung einstweilen von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit zur Entscheidung der Universitätsvertretung vorzulegen. Vor der Abwahl in der Universitätsvertretung ist der Referentin oder dem Referenten die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Während der Suspendierung hat die suspendierte Referentin oder der suspendierte Referent keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die vorläufige Betrauung einer dritten Person mit dem Referat ist mit Ausnahme des Abs 6 während der Suspendierung unzulässig. Die Suspendierung gilt, mit Ausnahme des Abs 6, bis zur Behandlung der Suspendierung durch die Universitätsvertretung, jedoch für maximal sechs Wochen.

(5) Wird eine suspendierte Referentin oder ein suspendierter Referent von der Universitätsvertretung nicht abgewählt, gilt die Suspendierung als aufgehoben. Eine Suspendierung kann nicht mehrmals wegen derselben Angelegenheit erfolgen.

(6) Bei der Suspendierung der Referentin oder des Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten verkürzt sich die Maximalfrist nach Abs 3 auf drei Wochen.

(7) Die Universitätsvertretung entsendet Mitglieder in die Gremien gemäß § 25 Abs 8 Z 1 bis 3 UG 2002 nach Maßgabe der §§ 32 iVm 17 Z 7 HSG 2014. Den fachlich in Frage kommenden Studienvertretungen kommt gemäß § 20 Z 2 HSG 2014 ein Nominierungsrecht zu. Im Zweifel ist einer Studienvertretung ein Nominierungsrecht einzuräumen. Den fachlich in Frage kommenden Studienvertretungen ist mindestens 10 Tage für die Nominierung Zeit zu geben. Die Studienvertretungen sind dazu angehalten, bei Zuständigkeit mehrerer Studienvertretungen einen gemeinsamen Nominierungsvorschlag auszuarbeiten. Mit der Nominierung sind die notwendigen Daten für eine erfolgreiche Entsendung zu übermitteln (Name, E-Mail Adresse, Matrikelnummer).

Die Universitätsvertretung hat aus den nominierten Kandidatinnen und Kandidaten eine entsprechende Entsendung zu beschließen.

(8) Mitglieder der Universitätsvertretung sind:

- a) Gewählte Mandatarinnen und Mandatare mit Antrags- und Stimmrecht;
- b) die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung mitberatender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
- c) die Vorsitzenden der in § 1 Abs 1 lit b definierten Organe mitberatender Stimme und Antragsrecht.

### **§ 3 Sitzungen der Organe**

(1) Die Organe gemäß § 1 Abs 1 lit a – c fassen ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von § 9 Abs 12) in öffentlichen Sitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Sitzungen stattfinden.

(3) Sitzungen haben nach Möglichkeit an Orten statt zu finden, die barrierefrei zugänglich sind.

### **§ 4 Einladung zu Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder per E-Mail an ihre von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendenadresse zu verschicken. Zusätzlich können etwaige Sachverständige und Auskunftspersonen gemäß § 6 Abs 7 und Abs 9 eingeladen werden.

(2a) Die Universitätsvertretung hat neben den Mitgliedern gemäß § 2 Abs 8 zusätzlich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit c (Studienvertretungen) sowie etwaige

Sachverständige und Auskunftspersonen einzuladen. Diese haben jedoch weder Antrags noch Stimmrecht. Ein Antrag auf Rederecht gemäß § 10 Abs 6 lit i kann in der Sitzung beschlossen werden.

(2b) Zur konstituierenden Sitzung eines Organs sind dessen Mitglieder zusätzlich mittels rekommandierten Briefs auf dem Postweg rechtzeitig einzuladen.

(3) Liegt ein Antrag auf Abwahl durch Neuwahl der oder des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw eines Stellvertreters vor, so erstreckt sich die Einladungsfrist gemäß § 33 Abs 5 HSG 2014 auf zwei Wochen.

(3a) Für Sitzungen, die an folgenden Tagen stattfinden, erstreckt sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen:

- a) von 1. Juli bis 30. September
- b) von 20. Dezember bis 10. Januar
- c) sieben Tage vor und sieben Tage nach dem Ostersonntag

(4) Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls in der folgenden Sitzung behandelt werden. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung der oder dem Vorsitzenden einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Bei Sitzungen, die an einem Tag gemäß (3a) stattfinden, hat die Sitzung bis spätestens 17 Tagen nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Unterlässt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort, die vorgeschlagene Tagesordnung und falls vorliegend Anträge und Unterlagen zu enthalten. Als Ort kann für virtuelle Sitzungen der virtuelle Raum angegeben werden. Werden weitere Tagesordnungspunkte, Anträge oder Unterlagen nach Aussendung der Einladung der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht, so sind diese unverzüglich den Mitgliedern des Organs auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Davon umfasst sind auch schriftliche Unterlagen und Berichte der oder des Vorsitzenden sowie der Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung.

(6) Vor jeder Sitzung der Universitätsvertretung, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung, hat eine Vorbesprechung stattzufinden.

1. An dieser nehmen je zwei Vertreterinnen und Vertreter jeder in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe, die von der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu entsenden sind, die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung sowie die zuständigen Referentinnen und Referentinnen, sofern fachlich notwendig, teil. Sollte eine wahlwerbende Gruppe nur ein Mandat in der Universitätsvertretung erlangt haben, so kann diese wahlwerbende Gruppe nur eine Vertreterin oder Vertreter entsenden.

Zusätzlich nehmen die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs 2 HSG 2014 teil.

2. Die Einladung zur Vorbesprechung hat gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung zu erfolgen, dabei sind Datum, Zeit, Ort der Vorbesprechung bekannt zu machen. Die Vorbesprechung hat frühestens zwei Werktage nach Aussendung der Einladung und mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung der Universitätsvertretung stattzufinden.
3. Die Vorbesprechung kann nicht an Tagen §3 (2) stattfinden.

## **§ 5 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mit der Einladung vorgeschlagen.

(2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
6. Bericht des Vorsitzes
7. Allfälliges

(2a) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung hat neben den in Abs 2 angeführten Punkten weiters den Punkt „Berichte der Referentinnen und Referenten“ zu enthalten.

(3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Tagesordnungspunkte gemäß § 4 Abs 4
6. Allfälliges

(4) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars, einer Referentin oder eines Referenten bzw. einer oder eines Vorsitzenden eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung der Universitätsvertretung aufgenommen werden, wenn sie spätestens bis zur Vorbesprechung gemäß § 4 Abs 6 bei der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung einlangen.

(4a) Auf Verlangen eines Mitglieds eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b bis c müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung des jeweiligen Organs aufgenommen werden, wenn dies vor dem Beschluss der Tagesordnung beantragt wird.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ kann eine veränderte Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

(6) Die Beschlussfassung und Abänderung des Jahresvoranschlags und die Abänderung und Ergänzung der Satzung kann nur im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgen.

## **§ 6 Sitzungsteilnahme**

(1) Die Sitzungen der Organe sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass bestimmte Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln sind.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Organe ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gilt § 33 HSG 2014.

(3) Bei Sitzungen der Universitätsvertretung können sich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Bei Sitzungen der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b können sich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit c (Studienvertretungen) durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Bei Verhinderung kann sich eine Mandatarin oder ein Mandatar der Universitätsvertretung durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen. Die Stimmübertragung ist der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar der Universitätsvertretung nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des Vertretungsbefugten gemäß Abs 4, längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(6) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede vertretungsbefugte Person kann nur eine Stimme führen.

(7) Auf Beschluss des Organs können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(8) Außer den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des betreffenden Organs jene Personen teil, die diesem auf Grund der Satzung oder eines Beschlusses des Organs mit beratender Stimme angehören. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, nehmen jedoch an Abstimmungen nicht teil.

(9) Jede Mandatarin und jeder Mandatar des jeweiligen Organs kann nach Versendung der Tagesordnung beziehungsweise bei der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei

der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen oder Fachleuten beantragen.

## **§ 7 Sitzungsleitung**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Organs. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerinnenliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung eines Organs weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die oder der Vorsitzende hat insbesondere den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung sicherzustellen.

## **§ 8 Sitzungsablauf**

(1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Ruf zur Sache,
- b) der Ruf zur Ordnung,
- c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.
- d) die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.

(3) In einer Sitzung der Universitätsvertretung darf jede wahlwerbende Gruppe pro Sitzung zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs 2 lit d zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

(4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses des Organs. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

## **§ 8a Konstituierung der Vertretungsorgane, Wahl und Abwahl der Vorsitzenden**

- (1) Die Vertretungsorgane der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit a bis c werden zur konstituierenden Sitzung erstmals einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.
- (2) Die Wahl ist geheim durchzuführen und das Wahlrecht persönlich auszuüben.
- (3) Die Vorsitzenden können gemäß § 33 Abs 4 und 5 HSG 2014 abgewählt werden.

## **§ 8b Debatte**

- (1) Die Person, die den Tagesordnungspunkt eingebracht hat, erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
- (2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungs- oder gesetzwidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will oder rechtliche Hinweise zum Sitzungsverlauf einbringen möchte, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin oder der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren oder seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungs- oder rechtswidrige Verlauf nicht durch ebendiese oder ebendiesen verursacht wurde. Führt die Rednerin oder der Redner, die oder der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.
- (3) Die Reihenfolge der Rednerliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Die oder der zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder Redner darf ihre oder seine Wortmeldung zuvor beenden.
- (4) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:
  - a) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
  - b) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt,
  - c) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Antrag,
  - d) Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt,
  - e) Schluss der Debatte zu einem Antrag.
- (5) Über Anträge gemäß Abs 4 muss unverzüglich ohne weitere Wortmeldungen abgestimmt werden.
- (6) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes angenommen, so muss dieser Tagesordnungspunkt verpflichtend in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.
- (7) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag erhalten die auf der Rednerinnenliste vorgemerkten Personen das Wort, Ergänzungen der Rednerinnenliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Rednerinnenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zum Antrag umgehend durchzuführen.
- (8) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.

(9) Die höchstzulässige Redezeit beträgt fünf Minuten pro Wortmeldung. Abweichende Regelungen können von der Universitätsvertretung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(10) Über erledigte Hauptanträge und Gegenanträge ist eine weitere Beschlussfassung (Reassumierung) in derselben Sitzung nur dann zulässig, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Beschlussfassungen von Zusatzanträgen sind zulässig.

## **§ 9 Abstimmungsgrundsätze**

(1) Soweit im Gesetz oder der Satzung nicht anders bestimmt ist, ist für einen Beschluss des jeweiligen Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme, sie ist dennoch zu protokollieren.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(5) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln durchzuführen.

(6) Auf Wunsch von 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen ist ein Antrag geheim abzustimmen. Insofern bereits der Wunsch auf namentliche Abstimmung nach Abs. 9 geäußert wurde, wiegt der Wunsch auf geheime Abstimmung schwerer.

(7) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist.

(8) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sein Stimmverhalten namentlich im Protokoll aufnehmen zu lassen.

(9) Eine namentliche Abstimmung, bei welcher Name und Stimmverhalten der Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies mindestens 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen verlangen. Eine solche Abstimmung ist in den Fällen von Abs 5 und Abs 6 nicht zulässig.

(10) Bei Befangenheit führt ein Mitglied eines Organs kein Stimmrecht. Ein Mitglied ist befangen, wenn es von einer Angelegenheit in hohem Maße persönlich betroffen ist oder wenn seine nahen Angehörigen davon betroffen sind. Eine befangene Person nimmt auch an der Beratung der Angelegenheit nicht teil, es sei denn, das Organ beschließt anderes. Eine Abwahl oder Wahl ist keine Befangenheit.

(11) Bei dringendem Bedarf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b und c Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen:

- a) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt durch Mail der stimmberechtigten Person von

ihrer von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendenadresse.

Stimmübertragungen sind nicht möglich. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Personen des Organs dem Antrag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln und die Abstimmung im Umlaufweg gilt als abgebrochen.

- b) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei der nächsten Sitzung darüber zu berichten, die entsprechenden Anträge und das Abstimmungsverhalten ist im Protokoll aufzuführen.
- c) Das Umlaufverfahren muss klare Fristen für die Abstimmung enthalten, die sich an der Dringlichkeit des Antrags orientiert. Ein Abstimmungszeitraum von 72 Stunden ist jedenfalls zu geben. Eine Stimmabgabe nach dem gegebenen Abstimmungszeitraum ist nicht möglich.

## § 10 Anträge

(1) Anträge sind einzubringen als:

- a) Hauptantrag: zu einem Tagesordnungspunkt zuerst gestellter Antrag
- b) Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
- c) Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag
- d) Initiativantrag: ein zu einem bestehenden Tagesordnungspunkt ad hoc eingebrachter Antrag

(2) Alle Anträge sind den Mitgliedern des Organs mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Liegt ein Gegenantrag vor, so ist dieser vor allen anderen Anträgen zum Tagesordnungspunkt abzustimmen. Sofern der Gegenantrag angenommen wird, ist über den Hauptantrag nicht mehr abzustimmen.
2. Liegt ein Zusatzantrag vor, so ist dieser nach dem Haupt- bzw. Gegenantrag abzustimmen.
3. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträge ist in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge abzustimmen.
4. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

(5) Anträge zum Sitzungsverlauf haben Vorrang.

(6) Anträge zum Sitzungsverlauf sind:

- a) Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste;
- b) Antrag auf Schluss der Debatte;
- c) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
- d) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes;

- e) Antrag auf Vertagung der Sitzung;
- f) Antrag auf Zuweisung zu einer Arbeitsgruppe.
- g) Hinzuziehen einer Auskunftsperson.

## **§ 11 Protokolle**

(1) Über jede Sitzung eines Organs ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mitglieder des Organs zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.

(3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mitgliedern des Organs zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Universitätsvertretung zu behandeln. Die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b und c haben die Protokolle zusätzlich unverzüglich an die oder den Vorsitzenden der Universitätsvertretung weiterzuleiten, sowie den in § 63 (1) HSG 2014 vorgegebenen Stellen.

(4) Genehmigte Protokolle sind im Internet auf der offiziellen Website der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben.

(5) Das Beschlussprotokoll ist jedem Mitglied des Organs jedenfalls mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Eine Übersicht über den Durchführungsstand der an die oder den Vorsitzenden beziehungsweise eine Referentin oder einen Referenten ergangenen Arbeitsaufträge ist anzuschließen.

(6) Jede Mandatarin und jeder Mandatar hat das Recht, dem Protokoll ein Minderheitsvotum beizufügen, das in der Sitzung dem Grunde nach anzumelden ist. Dem Minderheitsvotum können Mandatarinnen und Mandatäre beitreten. Ein Minderheitsvotum ist spätestens sieben Tage nach der Aussendung des Protokolls bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Wird ein angemeldetes Minderheitsvotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht, gilt es als zurückgezogen.

(7) Die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung hat von jeder Sitzung der Universitätsvertretung eine Audioaufzeichnung anfertigen zu lassen, die jeweils für zwei Jahre im Sekretariat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu archivieren ist und in dieser Zeit sämtlichen Mitgliedern des Organs auf Verlangen in den Räumlichkeiten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg in Anwesenheit einer von der oder dem Vorsitzenden beauftragten Aufsichtsperson zum Abhören oder zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung zu stellen ist.

## **§ 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare**

(1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, bei Sitzungen eines Organs und per individueller Terminvereinbarung von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle das Organ betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Sofern keine Bürozeiten angegeben sind, kann ein individueller Termin verlangt werden. Terminvorschläge müssen innerhalb von 14 Tagen übermittelt werden. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung zu.

(2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Ist die umgehende Beantwortung der Anfrage nicht möglich, hat die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.

(3) Die Mandatarinnen und Mandatare eines Organs sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen und digitalen Unterlagen, die dem Organ zur Verfügung stehen, Einsicht zu nehmen und Abschriften, Ausdrucke und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) in seiner geltenden Fassung, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(4) Die Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine Sitzung des Organs statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

## **§ 13 Referate der Universitätsvertretung**

(1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Universitätsvertretung:

- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Referat für Sozialpolitik und Wohnen
- c) Referat für Bildungspolitik
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte
- f) Referat für Presse
- g) Referat für Internationale Angelegenheiten und Diversity
- h) Referat für feministische Politik
- i) Referat für Genderfragen und LGBTQIA\*
- j) Referat für Kultur und Sport
- k) Referat für Organisation
- l) Referat für Umwelt und Ökologie
- m) Referat für den Umgang mit Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Universitätsvertretung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Ausschreibung hat auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg veröffentlicht zu werden. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten: Beschreibung der ausgeschriebenen Stelle und Tätigkeitsbereiche. Der Bewerbungszeitraum von Ausschreibung bis Bewerbungsende muss mindestens sieben Tage betragen. Vor ihrer Wahl in der Universitätsvertretung müssen sich die Referentinnen und Referenten einem öffentlichen Hearing stellen. Zeit

und Ort dieses Hearings muss mindestens sieben Tage vor dem Hearing auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der Universitätsvertretung sind mindestens sieben Tage vor dem Hearing darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Bis zur Wahl der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Eine wiederholte Betrauung einer Person mit der Leitung eines Referats ist nicht zulässig. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Universitätsvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden.

(4) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Ausübung ihrer Funktion die Beschlüsse der Universitätsvertretung einzuhalten.

(5) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen einmal monatlich schriftlichen oder mündlichen Bericht zu erstatten.

(6) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl durch die Universitätsvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.

(7) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs 3 HSG 2014 zugeteilt werden.

(8) Den Referentinnen und Referenten sowie den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Referate gemäß Abs 7 gebührt eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung.

(9) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit juristischen oder natürlichen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg hierüber unverzüglich zu berichten.

## **§ 14 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

(1) Die Universitätsvertretung kann mittels Beschluss einen Ausschuss für wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten einrichten, zu dessen Sitzung zumindest zweimal im Semester einzuladen ist.

(2) Der Ausschuss gilt, sofern nicht anders beschlossen, für die jeweilige Funktionsperiode als zeitlich unbefristet, kann jedoch mittels Beschluss der Universitätsvertretung wieder aufgelöst werden.

(3) Die Universitätsvertretung kann zeitlich befristete, beratende Arbeitsgruppen mit einem klaren Arbeitsauftrag eingerichtet werden. Gleichzeitig mit der Einrichtung wird die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt.

(4) Der Ausschuss setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, die von der Universitätsvertretung zu entsenden sind. Die exakte Mitgliederanzahl wird von der Universitätsvertretung bestimmt. Sie darf jedoch die Anzahl der stimmberechtigten Personen in der Universitätsvertretung nicht überschreiten. Es können alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg entsendet werden. Die Entsendung erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren entsprechend dem Stimmenverhältnis der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen, wobei jede wahlwerbende Gruppe zumindest eine Vertreterin oder ein Vertreter entsendet.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse der Universitätsvertretung sind nicht öffentlich. Aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses können Fachleute mit beratender Stimme und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

(6) Der Ausschuss der Universitätsvertretung ist zur Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben und anhängigen Fragen, jedenfalls aber zur Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Universitätsvertretung von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einzuberufen. Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Universitätsvertretung dienen, haben mindestens einen Kalendertag vor der Vorbesprechung zur Universitätsvertretung stattzufinden. Ihre Beratungsergebnisse sind der Universitätsvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(7) Der Ausschuss dient der Universitätsvertretung zur beratenden Funktion. Weiteres kann er von der Universitätsvertretung zur Durchführung von Rahmenbeschlüssen der Universitätsvertretung ermächtigt werden, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Universitätsvertretung bedürfen.

(8) Die fachlich in Frage kommenden Referentinnen oder Referenten sind Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(9) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses werden aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.

(10) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben die Satzung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 15 Budget und Haushaltsführung**

(1) Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresabschlusses sowie die Haushaltsführung hat entsprechend den Bestimmungen des HSG 2014 sowie den Richtlinien und Verordnung der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu erfolgen.

(2) Vor der Beschlussfassung über die Verteilung der Studierendenbeiträge, über den Jahresvoranschlag und über den Jahresabschluss muss der Vorschlag dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgelegt werden, sofern er eingerichtet ist.

(3) Der Jahresvoranschlag ist vom Vorsitzenden gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung, auf der der Jahresvoranschlag beschlossen werden soll, spätestens jedoch am 1. Juni, auszuschieken.

(4) Gegenanträge zum Jahresvoranschlag sowie Anträge auf Abänderung des Jahresvoranschlags sind nur zulässig, wenn die entsprechenden Anträge spätestens zur Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der vor der betreffenden Sitzung stattfindet, vorliegen. Für diese Sitzung sind alle Mitglieder der Universitätsvertretung von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einzuladen. Wenn die Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht fristgerecht stattfindet oder dieser nicht eingerichtet ist, sind alle Budgetanträge zulässig.

(5) Am Ende des Wintersemesters hat die Referentin oder der Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, sofern dieser eingerichtet ist, einen Soll/Ist- Vergleich vorzulegen.

## **§ 16 Urabstimmung**

(1) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Universitätsvertretung die Durchführung einer Urabstimmung gemäß § 62 HSG 2014 beschließen. Insbesondere muss die Dauer, der Termin und die genaue Formulierung der abzustimmenden Fragen beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung ist frühestens vier Wochen nach Beschluss durch die Universitätsvertretung, spätestens aber zum Ende des auf den Beschluss folgenden Semesters durchzuführen. Wenn möglich, hat die Urabstimmung gleichzeitig mit der Wahl der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft stattzufinden. An Tagen, an denen gemäß § 3 Abs 2 keine Universitätsvertretungssitzung stattfinden darf, ist die Durchführung einer Urabstimmung unzulässig.

(3) Die Abstimmung muss unter Angabe des Termins und der abzustimmenden Fragen in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sowie auf der Homepage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bekannt gemacht werden. Zwischen dem Termin der Bekanntmachung und der Abstimmung haben zumindest zwei Wochen zu liegen.

(4) Sämtliche Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sind berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Fragen, die nur einen Teil der Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg betreffen, kann die Universitätsvertretung per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Urabstimmung auf bestimmte Mitgliedergruppen einschränken.

(5) Jede abzustimmende Frage muss mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sein.

(6) Das Ergebnis muss innerhalb von 3 Tagen den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen bekannt gegeben werden. Das Ergebnis ist überdies ohne unnötige Verzögerung in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg und auf der Homepage der Universitätsvertretung zu verlautbaren.

## **§ 17 Räumlichkeiten**

Die der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zur Verfügung stehenden Räume (insbesondere Kaigasse 28, Kaigasse 17, StV-

Büros, FV-Büros und gegebenenfalls weitere Lagerräume) sind frei von Materialien aller wahlwerbenden Gruppen zu halten. Dies betrifft die Lagerung, Verteilung und eventuell Herstellung fraktionsbezogenen Werbematerials oder anderer Gegenstände, welche über den Zweck des Eigengebrauchs hinausgehen.

### **§ 18 Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte**

Die Universitätsvertretung hat eine Person per Beschluss zum Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzbeauftragte zu benennen und diesen Beschluss binnen 2 Wochen der Kontrollkommission zu melden. Dieses Amt gilt nicht als gewähltes Amt innerhalb der Universitätsvertretung.

### **§ 19 Erledigungen zur ersten ordentlichen Sitzung des Wintersemesters**

Der/die Vorsitzende hat bis zur ersten ordentlichen Sitzung des Wintersemesters alle Informationen über das Antragsverfahren der Investitionsanträge einzuholen und in der Sitzung Bericht zu erstatten.

### **§ 20 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Die Satzungsbestimmungen treten mit 17.12.2020 in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Universitätsvertretung möglich

Beantragte Fassung:

## **Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg**

Gemäß § 16 Abs 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idgF, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg nachstehende Satzung:

### INHALTSVERZEICHNIS

§ 0 Präambel

§ 1 Organe

§ 2 Universitätsvertretung

§ 3 Sitzungen der Organe

**§ 3a Digitale Sitzungen der Organe**

§ 4 Einladungen zu Sitzungen

§ 5 Tagesordnung

§ 6 Sitzungsteilnahme

§ 7 Sitzungsleitung

§ 8 Sitzungsablauf

§ 8a Konstituierung der Vertretungsorgane, Wahl und Abwahl der Vorsitzenden

§ 8b Debatte

§ 9 Abstimmungsgrundsätze

§ 10 Anträge

§ 11 Protokolle

§ 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare

§ 13 Referate der Universitätsvertretung

§ 14 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

§ 15 Budget und Haushaltsführung

§ 16 Urabstimmung

§ 17 Räumlichkeiten

§ 18 Inkrafttreten und Änderungen

## **§ 0 Präambel**

Alle Organe und Referate der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg richten sich in ihrer internen Organisation, in ihrer inhaltlichen Arbeit und beim Auftreten in der Öffentlichkeit an folgende Richtlinien:

- Förderung von Frauen, insbesondere ist bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen den Vorzug zu geben
- Berücksichtigung geschlechterspezifischer Aspekte in allen Publikationen und bei Veranstaltungen, insbesondere die verpflichtende Anwendung geschlechtergerechter Formulierungen
- Berücksichtigung der Interessen ausländischer Studierender
- Förderungen und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von soziokulturell und ökonomisch benachteiligter Studierender
- Berücksichtigung der Interesse von Studierenden mit Beeinträchtigungen

## **§ 1 Organe**

(1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sind:

a) die Universitätsvertretung

b) die Fakultätsvertretungen (Organe gem. § 15 Abs 2 HSG 2014):

1. der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
2. der Naturwissenschaftlichen Fakultät
3. der Theologischen Fakultät
4. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

c) die Studienvertretungen:

1. Altertumswissenschaften
2. Anglistik & Amerikanistik
3. Biologie
4. Chemie und Physik der Materialien (CPM)
5. Data Science
6. Doktoratsstudium KGW
7. Doktoratsstudium NaWi
8. European Union Studies

9. Geographie
10. Geologie
11. Germanistik
12. Geschichte
13. Informatik
14. Juridicum
15. Klassische Philologie<sup>2</sup>
16. Kommunikationswissenschaft
17. Kunstgeschichte
18. Lehramt
19. Linguistik
20. Mathematik
21. Molekulare Biologie
22. Musik- und Tanzwissenschaft
23. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
24. Philosophie
25. Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)
26. Politikwissenschaft
27. Psychologie
28. Romanistik
29. Slawistik
30. Soziologie
31. Sportwissenschaft
32. Theologie

d) die Wahlkommission

(2) Die Zuordnung jeder Studienvertretung zu den Organen gemäß § 1 Abs 1 lit b ist in Anhang A festzuhalten.

---

<sup>2</sup> Das Organ gemäß §1 (1) lit c Z 15 soll zur Durchführung der ÖH-Wahl nicht mehr eingerichtet sein

(2a) Werden an der Universität neue Studien eingerichtet, die nicht eindeutig einer Studienvertretung gemäß Abs 1 lit c zuordenbar sind, so hat die Universitätsvertretung unverzüglich einer Studienvertretung per Beschluss die Vertretung der Studierenden dieses Studiums bis zur Einrichtung eines eigenen Vertretungsorgans gemäß Abs 1 lit c zu übertragen. Auch diese Zuordnungen sind in Anhang A festzuhalten und entsprechend als interimistische Übertragung zu kennzeichnen.

(2b) Die jeweils aktuell gültige Beschlussfassung über die Gewährung pauschalierter Aufwandsentschädigungen ist im Anhang B der Satzung festzuhalten. Eine Änderung von Anhang B entspricht nicht einer Änderung der Satzung.

(3) Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit Ausnahme der Wahlkommission.

(4) Die Entsendung von Studierenden in Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die Hauptmitglieder der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b werden von den Studienvertretungen gemäß ihrer Zugehörigkeit gemäß Anhang A per Beschluss entsendet.
2. Die Studienvertretungen dürfen nur jene Studierenden entsenden, welche sie aufgrund der Zuordnung gemäß § 1 des Anhangs A vertreten.
3. Die Anzahl der von einer Studienvertretung zu entsendenden Mitglieder wird nach dem Sainte-Laguë-Verfahren entsprechend der Anzahl der wahlberechtigten Personen für die jeweilige Studienvertretung gemäß § 47 HSG 2014 ermittelt. Die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung hat den gewählten Mandatarinnen und Mandataren der Studienvertretungen unverzüglich nach der Wahl mitzuteilen, ob und wie viele Mitglieder in das betreffende Organ gemäß § 1 Abs 1 lit b zu entsenden sind. Endet die Funktionsperiode der StV gemäß § 19(4) HSG 2014 vorzeitig, so geht das Entsenderecht auf die nach dem Sainte-Laguë-Verfahren als nächstes kommende Studienvertretung über.
4. Die Studienvertretungen sind berechtigt, im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern gemäß Z 3 vorzunehmen.
5. Eine Abberufung eines Mitgliedes durch die entsendende Studienvertretung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.

(5) Die Funktionsperiode der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit a bis c der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit dem 30. Juni.

(6) Die Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tag ihres oder seines Rücktrittes oder ihrer oder seiner Abwahl.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Befassung beziehungsweise Beschlussfassung in der Universitätsvertretung bedürfen, selbständig zu besorgen. Das Organ kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat über alle diese Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu berichten.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat in dringenden Angelegenheiten die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Beschlüsse zu vollziehen und ist hierbei von den Dienstleistungseinrichtungen zu unterstützen.

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann, wenn Bedenken auftreten, dass ein Beschluss im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, die Vollziehung aussetzen und das Organ in der nächsten Sitzung neuerlich damit befassen. Das Organ ist in diesem Fall umgehend von den Bedenken zu informieren.
2. Im Falle eines neuerlichen Beschlusses des Organs hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Beschluss zu vollziehen.

## **§ 2 Universitätsvertretung**

(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg handlungs- und zeichnungsberechtigt. Sie oder er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl führt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter, bei deren oder dessen Rücktritt die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden die Geschäfte der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. Sind auch diese verhindert, so ist nach § 35 Abs 5 HSG 2014 vorzugehen.

(2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. Insbesondere obliegen ihr oder ihm die Erlassung einheitlicher Dienstordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten an die Bediensteten und die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. All dies hat sie oder er der Universitätsvertretung, sofern ein solcher eingerichtet ist auch dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Erlassung einer einheitlichen Gebarungsordnung obliegt der oder dem Vorsitzenden gemeinsam mit der oder dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Gebarungsordnung ist auf der Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg frei zugänglich zu machen.

(4) Die Zuteilung von Angestellten und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Referaten erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Sie oder er schlägt die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung zur Bestellung vor. Die oder der Vorsitzende ist befugt, Referentinnen und Referenten, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, mit schriftlicher Begründung einstweilen von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit zur Entscheidung der Universitätsvertretung vorzulegen. Vor der Abwahl in der Universitätsvertretung ist der Referentin oder dem Referenten die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Während der Suspendierung hat die suspendierte Referentin oder der suspendierte Referent keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die vorläufige Betrauung einer dritten Person mit dem Referat ist mit Ausnahme des Abs 6 während der Suspendierung unzulässig. Die Suspendierung gilt, mit Ausnahme des Abs 6, bis zur Behandlung der Suspendierung durch die Universitätsvertretung, jedoch für maximal sechs Wochen.

(5) Wird eine suspendierte Referentin oder ein suspendierter Referent von der Universitätsvertretung nicht abgewählt, gilt die Suspendierung als aufgehoben. Eine Suspendierung kann nicht mehrmals wegen derselben Angelegenheit erfolgen.

(6) Bei der Suspendierung der Referentin oder des Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten verkürzt sich die Maximalfrist nach Abs 3 auf drei Wochen.

(7) Die Universitätsvertretung entsendet Mitglieder in die Gremien gemäß § 25 Abs 8 Z 1 bis 3 UG 2002 nach Maßgabe der §§ 32 iVm 17 Z 7 HSG 2014. Den fachlich in Frage kommenden Studienvertretungen kommt gemäß § 20 Z 2 HSG 2014 ein Nominierungsrecht zu. Im Zweifel ist einer Studienvertretung ein Nominierungsrecht einzuräumen. Den fachlich in Frage kommenden Studienvertretungen ist mindestens 10 Tage für die Nominierung Zeit zu geben. Die Studienvertretungen sind dazu angehalten, bei Zuständigkeit mehrerer Studienvertretungen einen gemeinsamen Nominierungsvorschlag auszuarbeiten. Mit der Nominierung sind die notwendigen Daten für eine erfolgreiche Entsendung zu übermitteln (Name, E-Mail Adresse, Matrikelnummer). Die Universitätsvertretung hat aus den nominierten Kandidatinnen und Kandidaten eine entsprechende Entsendung zu beschließen.

(8) Mitglieder der Universitätsvertretung sind:

- a) Gewählte Mandatarinnen und Mandatäre mit Antrags- und Stimmrecht;
- b) die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung mitberatender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
- c) die Vorsitzenden der in § 1 Abs 1 lit b definierten Organe mitberatender Stimme und Antragsrecht.

### **§ 3 Sitzungen der Organe**

(1) Die Organe gemäß § 1 Abs 1 lit a – c fassen ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von § 9 Abs 12) in öffentlichen Sitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Sitzungen stattfinden.

(3) Sitzungen haben nach Möglichkeit an Orten statt zu finden, die barrierefrei zugänglich sind.

### **§ 3a Digitale Sitzungen der Organe**

(1) Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft können grundsätzlich jederzeit digital abgehalten werden. Die oder der Vorsitzende hat eine digitale Abhaltung im Rahmen

der Einladung mitzuteilen. Die digitale Abhaltung einer Sitzung hat zu unterbleiben, wenn mindestens 1/3 der im Organ vertretenen Mandatarinnen und Mandatare einer digitalen Abhaltung widersprechen. Die Sitzung gilt ab diesem Zeitpunkt als abgesagt, wobei eine sofortige neuerliche Einladung zu einer Präsenzsitzung möglich ist.

Ein Widerspruch gegen die digitale Abhaltung ist binnen 48 Stunden nach Aussendung der Sitzungseinladung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzubringen. Im Falle einer Gefährdungslage (z.B. Pandemie), eines Katastrophenfalls im Bundesland Salzburg, aufgrund gesetzlicher Einschränkungen von Zusammenkünften oder durch entsprechende Empfehlungen von Regierungsstellen zum Unterlassen von Zusammenkünften wird das o.g. Widerspruchsrecht gegen eine digitale Sitzung unterbunden. Diesfalls hat die oder der Vorsitzende dies bereits in der Einladung entsprechend anzumerken.

(2) Für die virtuelle Durchführung einer Sitzung oder der digitalen Zuschaltung einer Person zu einer Präsenzsitzung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. es ist darauf zu achten, dass die Willensbildung der teilnehmenden Mitglieder in gleicher Weise und Güte wie in Präsenz sichergestellt ist.

2. die nachfolgenden Kriterien für die Verwendung technischer Kommunikationsmittel müssen erfüllt sein:

a) die Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein.

b) die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.

c) ein ausreichender Wissensstand der teilnehmenden Mitglieder über die Verwendung des Kommunikationsmittels und des Sitzungsablaufes muss gewährleistet sein.

d) die Art der Durchführung der Sitzung ist im Protokoll festzuhalten.

e) Die Beteiligung aller Mandatarinnen und Mandatare sowie eingeladener Auskunftspersonen muss durch die verwendeten Kommunikationsmittel möglich sein

f) Das Recht auf namentliche oder geheime Abstimmungen muss gewahrt werden

3. die Mandatarinnen und Mandatare, sowie Auskunftspersonen, müssen sich zu Beginn der Sitzung durch digitale Bildübertragung identifizieren. Ebenso kann die Sitzungsleitung vor Abstimmungen die Identifizierung der Mandatarinnen und Mandatare durch Sichtbarmachung ihres Gesichts verlangen.

4. es ist darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit der Sitzungen grundsätzlich gegeben ist und eine barrierearme öffentliche Teilnahme (z.B. durch die Einrichtung eines Streams) möglich ist. Ausgenommen vom Öffentlichkeitsmaßgabe sind Sitzungen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen gemäß §14 sowie Vorbesprechungen der Universitätsvertretung.

5. Voraussetzung für die Teilnahme an der Sitzung sind handelsübliche Endgeräte (PC mit Webcam, Laptop, Smartphone) und eines modernen Standards entsprechende Internetverbindung. Diese Voraussetzungen sind von den Mandatarinnen und Mandataren zu erfüllen, andernfalls sie an virtuellen Sitzungen nicht teilnehmen können.

(3) In der Einladung einer digital abgehaltenen Sitzung ist anzugeben, über welche Plattform und mit welchen Zugriffsdaten die Teilnahme zu erfolgen hat. Bei nicht unentgeltlich erhältlichen Plattformen sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft entsprechende, zumindest während der Sitzungen nutzbare, Lizenzen für alle Mandatarinnen und Mandatare bereitzustellen.

(4) Die sichere Identifizierung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Sichtbarmachung ihres Gesichts zu Beginn der Sitzung. Auf Basis dieser Identifizierung ist die Beschlussfähigkeit des Organs festzustellen. Erfolgt während der Sitzung eine Unterbrechung der Anwesenheit, die nicht auf technische Störungen rückführbar ist, so sind die stimmberechtigten Mitglieder des Organs dazu angehalten, dies zuvor unmittelbar und auf geeignete Art und Weise der Sitzungsleitung mitzuteilen ebenso wie dies im Protokoll festzuhalten ist.

(5) Im Falle technischer Probleme eines bzw. einer digital zugeschalteten Mandatars oder Mandatarin, oder einer Auskunftsperson, die eine Willenserklärung bei Abstimmungen oder Wortmeldungen nicht möglich machen, oder ein Verbindungsabbruch erfolgt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(6) Sofern bei einer digitalen Abhaltung die Abhandlung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird, obliegt es den Mandatarinnen und Mandataren, (durch Nutzung separater Räume, Kopfhörer etc.) dafür Sorge zu tragen, dass die ausgetauschten Informationen nicht an Dritte gelangen.

(7) Bei geheimen Abstimmungen ist, insofern ein Mitglied per Videokonferenzsystem zugeschaltet ist, eine vollständig digitale, anonyme, datenschutzsichere Plattform für Personenwahlen und geheime Abstimmungen von allen Mitgliedern zu verwenden (z.B. polys.me, opavote.com, PLUS Wahlen). Dabei ist insbesondere auf die Verwendung eines Tools zu achten, das eine Abstimmung ausschließlich durch die in der Sitzung zum Zeitpunkt der Abstimmung oder der Wahl anwesenden und stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren sicherstellt (z.B. durch Eingabe eines persönlichen Zugangscodes, der per E-Mail an die studentische E-Mailadresse verschickt wird) und ein Nachvollziehen des individuellen Abstimmungsverhaltens nicht zulässt.

(8) Sollte ein Mandatar oder eine Mandatarin Unklarheiten über Durchführung, die Sicherheit, die Bedienung oder den Ablauf einer geheimen Abstimmung, eines bestimmten Onlinetools für geheime Abstimmungen oder einen Verstoß gegen die in Abs. 7 genannten technischen Anforderungen haben, so ist die Sitzung jedenfalls einmalig für 10 Minuten zu unterbrechen, um etwaige Zweifel oder technische Fragen zu klären oder eine Anleitung zur Benutzung zu geben.

## **§ 4 Einladung zu Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder per E-Mail an ihre von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendenadresse zu verschicken. Zusätzlich können etwaige Sachverständige und Auskunftspersonen gemäß § 6 Abs 7 und Abs 9 eingeladen werden.

(2a) Die Universitätsvertretung hat neben den Mitgliedern gemäß § 2 Abs 8 zusätzlich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit c (Studienvertretungen) sowie etwaig Sachverständige und Auskunftspersonen einzuladen. Diese haben jedoch weder Antrags noch Stimmrecht. Ein Antrag auf Rederecht gemäß § 10 Abs 6 lit i kann in der Sitzung beschlossen werden.

(2b) Zur konstituierenden Sitzung eines Organs sind dessen Mitglieder zusätzlich mittels rekommandierten Briefs auf dem Postweg rechtzeitig einzuladen.

(3) Liegt ein Antrag auf Abwahl durch Neuwahl der oder des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw eines Stellvertreters vor, so erstreckt sich die Einladungsfrist gemäß § 33 Abs 5 HSG 2014 auf zwei Wochen.

(3a) Für Sitzungen, die an folgenden Tagen stattfinden, erstreckt sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen:

- a) von 1. Juli bis 30. September
- b) von 20. Dezember bis 10. Januar
- c) sieben Tage vor und sieben Tage nach dem Ostersonntag

(4) Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls in der folgenden Sitzung behandelt werden. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung der oder dem Vorsitzenden einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Bei Sitzungen, die an einem Tag gemäß (3a) stattfinden, hat die Sitzung bis spätestens 17 Tagen nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Unterlässt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort, die vorgeschlagene Tagesordnung und falls vorliegend Anträge und Unterlagen zu enthalten. Als Ort kann für virtuelle Sitzungen der virtuelle Raum angegeben werden. Werden weitere Tagesordnungspunkte, Anträge oder Unterlagen nach Aussendung der Einladung der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht, so sind diese unverzüglich den Mitgliedern des Organs auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Davon umfasst sind auch schriftliche Unterlagen und Berichte der oder des Vorsitzenden sowie der Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung.

(6) Vor jeder Sitzung der Universitätsvertretung, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung, hat eine Vorbesprechung stattzufinden.

- 4. An dieser nehmen je zwei Vertreterinnen und Vertreter jeder in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe, die von der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin

oder demzustellungsbevollmächtigten Vertreter zu entsenden sind, die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung sowie die zuständigen Referentinnen und Referentinnen, sofern fachlich notwendig, teil. Sollte eine wahlwerbende Gruppe nur ein Mandat in der Universitätsvertretung erlangt haben, so kann diese wahlwerbende Gruppe nur eine Vertreterin oder Vertreter entsenden.

Zusätzlich nehmen die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs 2 HSG 2014 teil.

5. Die Einladung zur Vorbesprechung hat gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung zu erfolgen, dabei sind Datum, Zeit, Ort der Vorbesprechung bekannt zu machen. Die Vorbesprechung hat frühestens zwei Werktage nach Aussendung der Einladung und mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung der Universitätsvertretung stattzufinden.
6. Die Vorbesprechung kann nicht an Tagen §3 (2) stattfinden.

## **§ 5 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mit der Einladung vorgeschlagen.

(2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
6. Bericht des Vorsitzes
7. Allfälliges

(2a) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung hat neben den in Abs 2 angeführten Punkten weiters den Punkt „Berichte der Referentinnen und Referenten“ zu enthalten.

(3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Tagesordnungspunkte gemäß § 4 Abs 4

## 6. Allfälliges

(4) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars, einer Referentin oder eines Referenten bzw. einer oder eines Vorsitzenden eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung der Universitätsvertretung aufgenommen werden, wenn sie spätestens bis zur Vorbesprechung gemäß § 4 Abs 6 bei der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung einlangen.

(4a) Auf Verlangen eines Mitglieds eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b bis c müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung des jeweiligen Organs aufgenommen werden, wenn dies vor dem Beschluss der Tagesordnung beantragt wird.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ kann eine veränderte Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

(6) Die Beschlussfassung und Abänderung des Jahresvoranschlags und die Abänderung und Ergänzung der Satzung kann nur im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgen.

## **§ 6 Sitzungsteilnahme**

(1) Die Sitzungen der Organe sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass bestimmte Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln sind.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Organe ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gilt § 33 HSG 2014.

(3) Bei Sitzungen der Universitätsvertretung können sich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Bei Sitzungen der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit c können sich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit c (Studienvertretungen) durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Bei Verhinderung kann sich eine Mandatarin oder ein Mandatar der Universitätsvertretung durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen. Die Stimmübertragung ist der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar der Universitätsvertretung nicht während der gesamten

Sitzung anwesend sein kann, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des Vertretungsbefugten gemäß Abs 4, längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(6) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede vertretungsbefugte Person kann nur eine Stimme führen.

(7) Auf Beschluss des Organs können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(8) Außer den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des betreffenden Organs jene Personen teil, die diesem auf Grund der Satzung oder eines Beschlusses des Organs mit beratender Stimme angehören. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, nehmen jedoch an Abstimmungen nicht teil.

(9) Jede Mandatarin und jeder Mandatar des jeweiligen Organs kann nach Versendung der Tagesordnung beziehungsweise bei der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen oder Fachleuten beantragen.

(10) Bei einer Sitzung in Präsenz kann jede Mandatarin und jeder Mandatar bzw. jede Auskunftsperson binnen 48h nach Sitzungseinladung um eine digitale Zuschaltung zur Präsenzsitzung beim Vorsitz schriftlich anfragen. Eine digitale Zuschaltung zu einer Präsenzsitzung ist grundsätzlich erlaubt und liegt im Entscheidungsbereich der oder des Vorsitzenden, insbesondere aufgrund von technischen, personellen oder räumlichen Ressourcen. Ein solches Ansuchen muss binnen weiterer 48h von dem oder der Vorsitzenden entschieden werden. Im Falle einer digitalen Zuschaltung sind die Grundsätze zur Durchführung digitaler Sitzung in § 3a für die gesamte Sitzung anzuwenden. Alle Ansuchen um digitale Zuschaltungen zu einer Sitzung müssen für alle Ansuchenden in gleicher Weise entschieden werden.

## **§ 7 Sitzungsleitung**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Organs. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerinnenliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung eines Organs weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die oder der Vorsitzende hat insbesondere den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung sicherzustellen.

## **§ 8 Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:
  - a) der Ruf zur Sache,
  - b) der Ruf zur Ordnung,
  - c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.
  - d) die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.
- (3) In einer Sitzung der Universitätsvertretung darf jede wahlwerbende Gruppe pro Sitzung zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs 2 lit d zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.
- (4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses des Organs. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

## **§ 8a Konstituierung der Vertretungsorgane, Wahl und Abwahl der Vorsitzenden**

- (1) Die Vertretungsorgane der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit a bis c werden zur konstituierenden Sitzung erstmals einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.
- (2) Die Wahl ist geheim durchzuführen und das Wahlrecht persönlich auszuüben.
- (3) Die Vorsitzenden können gemäß § 33 Abs 4 und 5 HSG 2014 abgewählt werden.

## **§ 8b Debatte**

- (1) Die Person, die den Tagesordnungspunkt eingebracht hat, erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
- (2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungs- oder gesetzwidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will oder rechtliche Hinweise zum Sitzungsverlauf einbringen möchte, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin oder der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren oder seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungs- oder rechtswidrige Verlauf nicht durch ebendiese oder ebendiesen verursacht wurde. Führt die Rednerin oder der Redner, die oder der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.
- (3) Die Reihenfolge der Rednerliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Die oder der zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder Redner darf ihre oder seine Wortmeldung zuvor beenden.
- (4) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:
- a) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
  - b) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt,
  - c) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Antrag,
  - d) Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt,
  - e) Schluss der Debatte zu einem Antrag.
- (5) Über Anträge gemäß Abs 4 muss unverzüglich ohne weitere Wortmeldungen abgestimmt werden.
- (6) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes angenommen, so muss dieser Tagesordnungspunkt verpflichtend in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.
- (7) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag erhalten die auf der Rednerinnenliste vorgemerkten Personen das Wort, Ergänzungen der Rednerinnenliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Rednerinnenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zum Antrag umgehend durchzuführen.
- (8) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.
- (9) Die höchstzulässige Redezeit beträgt fünf Minuten pro Wortmeldung. Abweichende Regelungen können von der Universitätsvertretung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (10) Über erledigte Hauptanträge und Gegenanträge ist eine weitere Beschlussfassung (Reassumierung) in derselben Sitzung nur dann zulässig, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Beschlussfassungen von Zusatzanträgen sind zulässig.

## § 9 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Soweit im Gesetz oder der Satzung nicht anders bestimmt ist, ist für einen Beschluss des jeweiligen Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
- (3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme, sie ist dennoch zu protokollieren.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, **bei virtuellen Sitzungen auch auf sonst geeignete, von der oder dem Vorsitzenden bekanntzugebende Art.**
- (5) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln durchzuführen.
- (6) Auf Wunsch von 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen ist ein Antrag geheim abzustimmen. Insofern bereits der Wunsch auf namentliche Abstimmung nach Abs. 9 geäußert wurde, wiegt der Wunsch auf geheime Abstimmung schwerer.
- (7) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist, **bei virtuellen Sitzungen auf die in § 3a Abs 8 bezeichnete Weise.**
- (8) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sein Stimmverhalten namentlich im Protokoll aufnehmen zu lassen.
- (9) Eine namentliche Abstimmung, bei welcher Name und Stimmverhalten der Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies mindestens 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen verlangen. Eine solche Abstimmung ist in den Fällen von Abs 5 und Abs 6 nicht zulässig.
- (10) Bei Befangenheit führt ein Mitglied eines Organs kein Stimmrecht. Ein Mitglied ist befangen, wenn es von einer Angelegenheit in hohem Maße persönlich betroffen ist oder wenn seine nahen Angehörigen davon betroffen sind. Eine befangene Person nimmt auch an der Beratung der Angelegenheit nicht teil, es sei denn, das Organ beschließt anderes. Eine Abwahl oder Wahl ist keine Befangenheit.
- (11) Bei dringendem Bedarf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b und c Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen:
  - a) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt durch Mail der stimmberechtigten Person von ihrer von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendenadresse. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Personen des Organs dem Antrag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln und die Abstimmung im Umlaufweg gilt als abgebrochen.

- b) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei der nächsten Sitzung darüber zu berichten, die entsprechenden Anträge und das Abstimmungsverhalten ist im Protokoll aufzuführen.
- c) Das Umlaufverfahren muss klare Fristen für die Abstimmung enthalten, die sich an der Dringlichkeit des Antrags orientiert. Ein Abstimmungszeitraum von 72 Stunden ist jedenfalls zu geben. Eine Stimmabgabe nach dem gegebenen Abstimmungszeitraum ist nicht möglich.

## **§ 10 Anträge**

(1) Anträge sind einzubringen als:

- a) Hauptantrag: zu einem Tagesordnungspunkt zuerst gestellter Antrag
- b) Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
- c) Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag
- d) Initiativantrag: ein zu einem bestehenden Tagesordnungspunkt ad hoc eingebrachter Antrag

(2) Alle Anträge sind den Mitgliedern des Organs mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

- 5. Liegt ein Gegenantrag vor, so ist dieser vor allen anderen Anträgen zum Tagesordnungspunkt abzustimmen. Sofern der Gegenantrag angenommen wird, ist über den Hauptantrag nicht mehr abzustimmen.
- 6. Liegt ein Zusatzantrag vor, so ist dieser nach dem Haupt- bzw. Gegenantrag abzustimmen.
- 7. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträge ist in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge abzustimmen.
- 8. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

(5) Anträge zum Sitzungsverlauf haben Vorrang.

(6) Anträge zum Sitzungsverlauf sind:

- a) Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste;
- b) Antrag auf Schluss der Debatte;
- c) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
- d) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes;
- e) Antrag auf Vertagung der Sitzung;

- f) Antrag auf Zuweisung zu einer Arbeitsgruppe.
- g) Hinzuziehen einer Auskunftsperson.

## **§ 11 Protokolle**

- (1) Über jede Sitzung eines Organs ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mitglieder des Organs zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mitgliedern des Organs zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Universitätsvertretung zu behandeln. Die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b und c haben die Protokolle zusätzlich unverzüglich an die oder den Vorsitzenden der Universitätsvertretung weiterzuleiten, sowie den in § 63 (1) HSG 2014 vorgegebenen Stellen.
- (4) Genehmigte Protokolle sind im Internet auf der offiziellen Website der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben.
- (5) Das Beschlussprotokoll ist jedem Mitglied des Organs jedenfalls mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Eine Übersicht über den Durchführungsstand der an die oder den Vorsitzenden beziehungsweise eine Referentin oder einen Referenten ergangenen Arbeitsaufträge ist anzuschließen.
- (6) Jede Mandatarin und jeder Mandatar hat das Recht, dem Protokoll ein Minderheitsvotum beizufügen, das in der Sitzung dem Grunde nach anzumelden ist. Dem Minderheitsvotum können Mandatarinnen und Mandatare beitreten. Ein Minderheitsvotum ist spätestens sieben Tage nach der Aussendung des Protokolls bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Wird ein angemeldetes Minderheitsvotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht, gilt es als zurückgezogen.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung hat von jeder Sitzung der Universitätsvertretung eine Audioaufzeichnung anfertigen zu lassen, die jeweils für zwei Jahre im Sekretariat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu archivieren ist und in dieser Zeit sämtlichen Mitgliedern des Organs auf Verlangen in den Räumlichkeiten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg in Anwesenheit einer von der oder dem Vorsitzenden beauftragten Aufsichtsperson zum Abhören oder zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung zu stellen ist.

## **§ 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare**

- (1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, bei Sitzungen eines Organs und per individueller Terminvereinbarung von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle das Organ betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Sofern keine Bürozeiten angegeben sind, kann ein individueller Termin verlangt werden. Terminvorschläge müssen innerhalb von 14 Tagen übermittelt werden. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung zu.
- (2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Ist die umgehende Beantwortung der Anfrage nicht möglich, hat die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.
- (3) Die Mandatarinnen und Mandatare eines Organs sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen und digitalen Unterlagen, die dem Organ zur Verfügung stehen, Einsicht zu nehmen und Abschriften, Ausdrucke und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) in seiner geltenden Fassung, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.
- (4) Die Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine Sitzung des Organs statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

### **§ 13 Referate der Universitätsvertretung**

- (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Universitätsvertretung:
  - a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
  - b) Referat für Sozialpolitik und Wohnen
  - c) Referat für Bildungspolitik
  - d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte
  - f) Referat für Presse
  - g) Referat für Internationale Angelegenheiten und Diversity
  - h) Referat für feministische Politik
  - i) Referat für Genderfragen und LGBTQIA\*
  - j) Referat für Kultur und Sport
  - k) Referat für Organisation
  - l) Referat für Umwelt und Ökologie
  - m) Referat für den Umgang mit Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten

- (2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem

Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Universitätsvertretung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Ausschreibung hat auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg veröffentlicht zu werden. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten: Beschreibung der ausgeschriebenen Stelle und Tätigkeitsbereiche. Der Bewerbungszeitraum von Ausschreibung bis Bewerbungsende muss mindestens sieben Tage betragen. Vor ihrer Wahl in der Universitätsvertretung müssen sich die Referentinnen und Referenten einem öffentlichen Hearing stellen. Zeit und Ort dieses Hearings muss mindestens sieben Tage vor dem Hearing auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der Universitätsvertretung sind mindestens sieben Tage vor dem Hearing darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Bis zur Wahl der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Eine wiederholte Betrauung einer Person mit der Leitung eines Referats ist nicht zulässig. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Universitätsvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden.

(4) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Ausübung ihrer Funktion die Beschlüsse der Universitätsvertretung einzuhalten.

(5) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen einmal monatlich schriftlichen oder mündlichen Bericht zu erstatten.

(6) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl durch die Universitätsvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.

(7) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs 3 HSG 2014 zugeteilt werden.

(8) Den Referentinnen und Referenten sowie den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Referate gemäß Abs 7 gebührt eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung.

(9) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit juristischen oder natürlichen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg hierüber unverzüglich zu berichten.

## **§ 14 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Die Universitätsvertretung kann mittels Beschluss einen Ausschuss für wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten einrichten, zu dessen Sitzung zumindest zweimal im Semester einzuladen ist.
- (2) Der Ausschuss gilt, sofern nicht anders beschlossen, für die jeweilige Funktionsperiode als zeitlich unbefristet, kann jedoch mittels Beschluss der Universitätsvertretung wieder aufgelöst werden.
- (3) Die Universitätsvertretung kann zeitlich befristete, beratende Arbeitsgruppen mit einem klaren Arbeitsauftrag eingerichtet werden. Gleichzeitig mit der Einrichtung wird die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt.
- (4) Der Ausschuss setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, die von der Universitätsvertretung zu entsenden sind. Die exakte Mitgliederanzahl wird von der Universitätsvertretung bestimmt. Sie darf jedoch die Anzahl der stimmberechtigten Personen in der Universitätsvertretung nicht überschreiten. Es können alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg entsendet werden. Die Entsendung erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren entsprechend dem Stimmenverhältnis der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen, wobei jede wahlwerbende Gruppe zumindest eine Vertreterin oder ein Vertreter entsendet.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse der Universitätsvertretung sind nicht öffentlich. Aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses können Fachleute mit beratender Stimme und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.
- (6) Der Ausschuss der Universitätsvertretung ist zur Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben und anhängigen Fragen, jedenfalls aber zur Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Universitätsvertretung von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einzuberufen. Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Universitätsvertretung dienen, haben mindestens einen Kalendertag vor der Vorbesprechung zur Universitätsvertretung stattzufinden. Ihre Beratungsergebnisse sind der Universitätsvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Der Ausschuss dient der Universitätsvertretung zur beratenden Funktion. Weiteres kann er von der Universitätsvertretung zur Durchführung von Rahmenbeschlüssen der Universitätsvertretung ermächtigt werden, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Universitätsvertretung bedürfen.
- (8) Die fachlich in Frage kommenden Referentinnen oder Referenten sind Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (9) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses werden aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.
- (10) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben die Satzung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 15 Budget und Haushaltsführung**

- (1) Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresabschlusses sowie die Haushaltsführung hat entsprechend den Bestimmungen des HSG 2014 sowie den Richtlinien und Verordnung der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu erfolgen.
- (2) Vor der Beschlussfassung über die Verteilung der Studierendenbeiträge, über den Jahresvoranschlag und über den Jahresabschluss muss der Vorschlag dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgelegt werden, sofern er eingerichtet ist.
- (3) Der Jahresvoranschlag ist vom Vorsitzenden gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung, auf der der Jahresvoranschlag beschlossen werden soll, spätestens jedoch am 1. Juni, auszuschieken.
- (4) Gegenanträge zum Jahresvoranschlag sowie Anträge auf Abänderung des Jahresvoranschlags sind nur zulässig, wenn die entsprechenden Anträge spätestens zur Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der vor der betreffenden Sitzung stattfindet, vorliegen. Für diese Sitzung sind alle Mitglieder der Universitätsvertretung von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einzuladen. Wenn die Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht fristgerecht stattfindet oder dieser nicht eingerichtet ist, sind alle Budgetanträge zulässig.
- (5) Am Ende des Wintersemesters hat die Referentin oder der Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, sofern dieser eingerichtet ist, einen Soll/Ist- Vergleich vorzulegen.

## **§ 16 Urabstimmung**

- (1) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Universitätsvertretung die Durchführung einer Urabstimmung gemäß § 62 HSG 2014 beschließen. Insbesondere muss die Dauer, der Termin und die genaue Formulierung der abzustimmenden Fragen beschlossen werden.
- (2) Die Abstimmung ist frühestens vier Wochen nach Beschluss durch die Universitätsvertretung, spätestens aber zum Ende des auf den Beschluss folgenden Semesters durchzuführen. Wenn möglich, hat die Urabstimmung gleichzeitig mit der Wahl der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft stattzufinden. An Tagen, an denen gemäß § 3 Abs 2 keine Universitätsvertretungssitzung stattfinden darf, ist die Durchführung einer Urabstimmung unzulässig.
- (3) Die Abstimmung muss unter Angabe des Termins und der abzustimmenden Fragen in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sowie auf der Homepage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bekannt gemacht werden. Zwischen dem Termin der Bekanntmachung und der Abstimmung haben zumindest zwei Wochen zu liegen.
- (4) Sämtliche Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sind berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Fragen, die nur einen Teil der Mitglieder der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg berühren, kann die Universitätsvertretung per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Urabstimmung auf bestimmte Mitgliedergruppeneinschränken.

(5) Jede abzustimmende Frage muss mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sein.

(6) Das Ergebnis muss innerhalb von 3 Tagen den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen bekannt gegeben werden. Das Ergebnis ist überdies ohne unnötige Verzögerung in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg und auf der Homepage der Universitätsvertretung zu verlautbaren.

## **§ 17 Räumlichkeiten**

Die der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zur Verfügung stehenden Räume (insbesondere Kaigasse 28, Kaigasse 17, StV- Büros, FV-Büros und gegebenenfalls weitere Lagerräume) sind frei von Materialien aller wahlwerbenden Gruppen zu halten. Dies betrifft die Lagerung, Verteilung und eventuell Herstellung fraktionsbezogenen Werbematerials oder anderer Gegenstände, welche über den Zweck des Eigengebrauchs hinausgehen.

## **§ 18 Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte**

Die Universitätsvertretung hat eine Person per Beschluss zum Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzbeauftragte zu benennen und diesen Beschluss binnen 2 Wochen der Kontrollkommission zu melden. Dieses Amt gilt nicht als gewähltes Amt innerhalb der Universitätsvertretung.

## **§ 19 Erledigungen zur ersten ordentlichen Sitzung des Wintersemesters**

Der/die Vorsitzende hat bis zur ersten ordentlichen Sitzung des Wintersemesters alle Informationen über das Antragsverfahren der Investitionsanträge einzuholen und in der Sitzung Bericht zu erstatten.

## **§ 20 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Die Satzungsbestimmungen treten mit **23.04.2021** in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Universitätsvertretung möglich

## **TOP 7, Anhang 2**

### **Antrag des Referats für Disability auf Namensänderung und Umformulierung der Präambel**

Die Disability-Studies haben das soziale Modell von Behinderung verfestigt. Dieses Modell stellt eine konträre Sichtweise zum stark medizinisch-defektologischen Modell von Behinderung dar. Die ÖH folgt stets einer menschenrechtlichen und diskriminierungsfreien Sicht auf die Thematik und stützt sich auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Hier spielt auch die Wortwahl eine entscheidende Rolle. Das Wort "Beeinträchtigung" beschränkt sich oftmals auf körperliche Behinderungen und berücksichtigt, anders als das Wort "Behinderungen" den Faktor der sozialen Dimensionen nicht ausreichend.

Mit der Bezeichnung "Disability" sind alle Behinderungen und Erkrankungen inbegriffen, sowie als Konzept soziale Dimensionen eingeschlossen. Daher ist diese Bezeichnung zu bevorzugen.

Die Bezeichnung Referat „für den Umgang mit Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten“ spricht gegen ein partizipatives und inklusives Bild. Hier wird der Eindruck erweckt, es handele sich darum, mit Menschen anders „umgehen zu müssen“ (vermeintlicher Fehler am Einzelnen). Inklusiv bedeutet aber, dass das Umfeld von Anfang an barrierefrei gedacht und gestaltet wird. Egal ob in den Köpfen oder vor Ort. Nicht nur bauliche Barrieren, auch soziale, einstellungsbedingte, umweltbedingte oder institutionelle Barrieren gilt es abzubauen.

Selbstverständlich müssen sich diese Grundsätze nicht nur im Namen, sondern auch in der Präambel der Satzung adäquat wiederfinden, weshalb auch hierfür eine Änderung nötig ist.

#### **Die UV möge deshalb folgende Satzungsänderungen beschließen:**

1. Umbenennung des Referats für den Umgang mit Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten in Referat für Disability
2. Umformulierung folgender Passage in § 0 Präambel "Berücksichtigung der Interessen von Studierenden mit Beeinträchtigungen" zu "Förderung der umfassenden barrierefreien Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen und Berücksichtigung dieser Interessen."

## **TOP 7, Anhang 3**

### **Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe**

In der Sitzung der Universitätsvertretung am 29. März wurde eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Satzung im Hinblick auf Regelung von digitalen Sitzungen/Wahlen eingerichtet. Es hat sich gezeigt, dass es sinnvoll wäre, weitere Diskussionen zur Überarbeitung der Satzung zu führen und entsprechende Vorschläge vorzubereiten - insbesondere zur zukünftigen Struktur der ÖH Uni Salzburg/Strukturierung von Studien- und Fakultätsvertretungen in Zusammenhang mit der Umstrukturierung an der Uni Salzburg und den Notwendigkeiten der HSG-Novelle. Deshalb wird die Einrichtung der Arbeitsgruppe mit dem entsprechenden Arbeitsauftrag beantragt, nachdem die über die digitalen Sitzungen hinausgehende Überarbeitung der Satzung durch eine Arbeitsgruppe nicht von der Beschlussfassung vom 29.03.2021 explizit abgedeckt ist.

Die UV möge beschließen:

Zur Überarbeitung der Satzung insbesondere in Zusammenhang mit der Struktur der ÖH Uni Salzburg und den Notwendigkeiten gemäß der HSG-Novellierung wird bis zum Ende des Semesters eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Manuel Gruber eingerichtet.

## TOP 8, Anhang 4

Österreichische HochschülerInnenschaft  
an der Universität Salzburg  
Körperschaft öffentlichen Rechts



A-5020 Salzburg  
Kaigasse 28  
Tel: +43 / 662 / 8044-6000  
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

---

### **Bericht des Vorsitzes der 10. ordentlichen UV Sitzung am 23.04.2021**

Datum der letzten Sitzung: 29.03.2021 (9. ordentliche UV Sitzung)

#### **Alltag:**

- Beantworten aller Fragen auf Instagram, Email und Facebook
- Gremienarbeit
- Wirtschaftliches
- Durchführung der letzten UV Beschlüsse

#### **Veranstaltungen und Treffen:**

- Monatlicher Jour Fixe mit Dekanen
- Jour Fixe mit dem Vizerektor für Lehre alle 14 Tage
- Monatlicher Jour Fixe mit dem Rektor
- Diverse Interviews und Gespräche mit Journalist\*innen zu Corona
- Wöchentliche Jour Fixes Vorsitz, BiPol, WiRef
- Redaktionssitzungen Uni:Press
- Vernetzungstreffen mit anderen HVen zur ÖH Wahl
- Teilnahme an der Sitzung der ÖH Bundesvertretung
- Teilnahme an der Vorsitzendenkonferenz der Universitätsvertretungen
- Wöchentliche Treffen des Covid-19 Präventionsteams
- Treffen der Arbeitsgruppe ÖH Wahl 2021
- Monatliche Treffen mit allen Ehrenamtlichen der ÖH Exekutive
- Treffen mit Studienvertretungen und Lehrenden zur Besprechung von spezifischen Problematiken an ihren Fachbereichen
- Teilnahme an der Informationsveranstaltung für StV-Kandidaturen
- Besprechung mit dem Referat für Genderfragen und LGBTQIA\* zur Online Kampagne

## **Themen**

- Covid-19 – Online Lehre (und Ausnahmen davon), Tests vor Präsenz-LVen, Probleme bei Prüfungen und LVen
- ÖH Wahl 2021
- Verbesserung der Situation von Studienassistent\_innen
- Gesellschaftspolitische Verantwortung der ÖH

## **Wirtschaftliches**

- Abwicklung des Härtefonds
- Laufende Finanzgebarung
- Auflösung der beschlossenen Rücklagen, Klären von Bankproblemen
- Kontakt mit der Kontrollkommission zum Jahresabschluss 2019/20
- Erstellung des JVA 21/22
- Änderung des JVA 20/21

## **Durchführung der Beschlüsse der letzten UV Sitzung**

**Antrag des Vorsitzes über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Satzung zur Ermöglichung von digitalen Wahlen in Zeiten einer Pandemie unter der Leitung von Manuel Gruber (Einrichtung bis maximal Ende des Semesters).**

Die Arbeitsgruppe wurde eingerichtet und hat die Satzung in einem Treffen überarbeitet. Die Überarbeitung wird als Antrag auf Satzungsänderung bei der 10. Ordentlichen UV Sitzung eingebracht.

**Aufgrund der anhaltenden und weiterhin den Universitäts- und Schulbetrieb dominierenden Pandemie muss nicht nur ein sicheres Studium, sondern müssen auch sichere im Studium verankerte und von der Universität organisierte Praktika, garantiert werden. Nachdem die Universität im Sommersemester 2021 erneut Studierende in die Schulpraxis schickt, müssen diese Studierenden aufgrund der höheren Risikobelastung - zur eigenen Sicherheit und der Sicherheit aller Angehörigen dieser Studierenden - im bundesweiten Impfplan, welcher in Landeshoheit durch die zuständigen Landesbehörden umgesetzt wird, mit einer höheren Priorität berücksichtigt werden. Der Vorsitz der Universitätsvertretung tritt gegenüber der Landesregierung Salzburg, insbesondere gegenüber der Landessanitätsdirektion Salzburg, der Bildungsdirektion Salzburg und gegenüber der Universität Salzburg für eine besondere Berücksichtigung von Lehramtsstudierenden in laufenden Schulpraktika in der Priorisierung von Impfungen ein, und kommuniziert diese Forderung auch öffentlich über die Social Media Kanäle der Universitätsvertretung.**

Die Landesregierung, die Landessanitätsdirektion und die Bildungsdirektion wurden kontaktiert, bislang leider ohne Rückmeldung. Im Jour Fixe mit dem Rektor wurde die Forderung kommuniziert. Es gab dazu ein Posting über die Kanäle der ÖH.

**Bis zur nächsten UV Sitzung wird vom Vorsitz ein Konzept erarbeitet welches einen Prozess verschriftlicht, der vor zukünftigen Abwahlen von Referent\*innen eingehalten werden muss. Dieses Konzept soll den Prozess der Abwahl transparenter für die UV, die/den Referent\*in und dem Vorsitz darlegen. In diesem Konzept müssen jedenfalls ein Erst- und Zweitgespräch mit entsprechender Dokumentation mit der/dem Referent\*in enthalten sein sowie ein Weg, die Universitätsvertretung in den Prozess einzubinden.**

Das Konzept wurde erarbeitet und wird auf der 10. Ordentlichen UV Sitzung als Antrag eingebracht.

**Der Vorsitz soll bis zur nächsten Sitzung einen klaren Arbeitsauftrag für das Referat für Genderfragen und LGBTQIA\* ausarbeiten, welcher sich auf den bisherigen Referatsberichten und den berichteten geplanten Events zu stützen hat. Dieser soll als Antrag für das Referat in die nächste Sitzung eingebracht werden.**

Der Arbeitsauftrag wurde erarbeitet und wird auf der 10. Ordentlichen UV Sitzung als Antrag eingebracht.

## Wahl von Referent\_innen

### Wahlergebnis

#### Wahl der\*des Referent\*in im Referat für Sozialpolitik und Wohnen - Vorschlag Lara Simonitsch

Wahlsystem: Einzelauswahl

Ja	85,7%	12
Nein	7,1%	1
Enthaltung	7,1%	1

#### Wahl der\*des Referent\*in im Referat für Disability - Vorschlag Delaja Oblak

Wahlsystem: Einzelauswahl

Ja	71,4%	10
Enthaltung	21,4%	3
Nein	7,1%	1

**Wahlersteller:** Thanhofer, Johannes (johannes.thanhofer@sbg.ac.at)

<b>Wahlberechtigte:</b> 14	<b>Zugriff:</b> Per E-Mail
<b>Wahlbeteiligte:</b> 14	<b>Start:</b> 23.04.2021 08:45 (Manuell)
<b>Wahlbeteiligung:</b> 100%	<b>Ende:</b> 23.04.2021 08:48 (Manuell)
<b>Protokollwahl:</b> Ja	

Das komplette Ergebnis samt Statistik können Sie unter diesem Link aufrufen:  
<https://wahlen.sbg.ac.at/CEWNE>

## **TOP 11, Anhang 6**

### **Antrag auf Änderung der Richtlinien für den Corona Härtefonds**

#### **Antrag des Vorsitzes**

Die Covid-19-Pandemie sorgt auch über ein Jahr nach ihrem Beginn noch für bedeutende, finanzielle Schwierigkeiten. Der Hilfsfonds der Universität Salzburg, der am 17.12.2020 beschlossen wurde, stellt nach wie vor eine wichtige Unterstützung für Studierende dar und dieses Angebot wird auch gut und gerne angenommen. Da noch Gelder vorhanden sind, die Studierenden in finanziellen Notsituationen helfen könnten, sollten folgende Punkte in den Richtlinien abgeändert werden:

Es gibt noch finanzielle Mittel, die für die Unterstützung von Studierenden in finanziellen Notsituationen aufgrund der COVID – 19 Pandemie vorgesehen waren und es gibt noch Studierende, die aufgrund der Pandemie in finanziellen Notlagen sind. Da insbesondere am Semesterbeginn und Semesterende viele Anträge gestellt werden, sollte die Antragstellung bis 30. September möglich bleiben.

Sollten die finanziellen Mittel zuvor ausgeschöpft sein, wird folgender Punkt wirksam:

4.3 Anträge können nur so lange gestellt werden, bis die Mittel, welche von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellt wurden, ausgeschöpft sind. Prinzipiell wird nach dem First come- First serve Prinzip gearbeitet (unter Berücksichtigung von 4.5 c).

#### **Die Universitätsvertretung möge beschließen:**

Die Richtlinien für den Corona Härtefonds werden wie folgt geändert:

#### **Punkt 4.4.**

4.4 Ansuchen müssen bis **31. März** eingelangt sein. Ansuchen, die außerhalb dieser Frist gestellt werden, werden nicht mehr bearbeitet.

*Dieser Punkt sollte geändert werden in:*

Ansuchen müssen bis **30. September 2021** eingelangt sein. Ansuchen, die außerhalb dieser Frist gestellt werden, werden nicht mehr bearbeitet.

#### **Punkt 4.6**

4.6. c) - Bestätigung über den Studienerfolg aus den letzten beiden Semestern (WS 2019/2020 - SS 2020. Für Erstsemester: WS 2020/2021) inkl. Angaben zu abgelegten Prüfungen

*Dieser Punkt soll geändert werden in:*

Bestätigung über den Studienerfolg aus den letzten beiden Semestern (SS 2020 – WS 20/21. Für Erstsemester: SS 2021) inkl. Angaben zu abgelegten Prüfungen

## TOP 12, Anhang 7

### Antrag des Vorsitzes zum Umgang mit Abwahlen in der ÖH

*Bis zur nächsten UV Sitzung wird vom Vorsitz ein Konzept erarbeitet welches einen Prozess verschriftlicht, der vor zukünftigen Abwahlen von Referent\*innen eingehalten werden muss. Dieses Konzept soll den Prozess der Abwahl transparenter für die UV, der/dem Referent\*in und dem Vorsitz darlegen. In diesem Konzept müssen jedenfalls ein Erst- und Zweitgespräch mit entsprechender Dokumentation mit der/dem Referent\*in enthalten sein so wie ein Weg die Universitätsvertretung in den Prozess einzubinden.*

*Die UV möge beschließen:*

Konzept zum Umgang mit Abwahlen in der ÖH

Phase 1:

Wenn ein\_e Referent\_in nach Ansicht des Vorsitzes nicht genügend Arbeit leistet, Weisungen nicht befolgt, nicht im Interesse der ÖH oder der Studierenden handelt oder anderweitig keine zufriedenstellende Tätigkeit erbringt, sind die vorliegenden Vorwürfe durch den Vorsitz zu verschriftlichen und in einem Erstgespräch mit dem\_r Referent\_in zu besprechen. In diesem Gespräch ist eine Vereinbarung zur Verbesserung zu treffen, die der\_die Vorsitzende per Weisung an den\_die Referent\_in ausstellt. Alternativ kann in einer UV Sitzung durch den Vorsitz ein Arbeitsauftrag für den\_die Referent\_in verfasst werden.

Das Erstgespräch und die Weisung bzw. der Beschluss des Arbeitsauftrags sind ausführlich zu dokumentieren.

Phase 2:

Wird der Weisung oder dem Arbeitsauftrag im darin angegebenen Zeitraum nicht oder nicht ausreichend entsprochen, ist ein Zweitgespräch zwischen Vorsitz und Referent\_in zu führen. Der\_die Referent\_in kann zu diesem Gespräch eine neutrale Person als Beobachter\_in hinzuziehen. In diesem Gespräch ist dem\_r Referent\_in zu begründen, inwiefern der Weisung nicht entsprochen wurde. Der\_die Referent\_in hat Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Das Zweitgespräch ist ausführlich zu dokumentieren und den Mandatar\_innen der Universitätsvertretung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

### Phase 3:

Kommt der Vorsitz nach dem Zweitgespräch zu dem Entschluss, dass die Weisung nicht erfüllt wurde und keine Aussicht auf Besserung besteht, ist eine UV Sitzung einzuladen und die Abwahl des\_r Referent\_in einzuleiten. Als Unterlagen hierfür sind den Mandatar\_innen die Vorwürfe gegenüber der\_m Referent\_in sowie die Protokolle des Erst- und Zweitgesprächs zu übermitteln. In der UV Sitzung ist der\_m Referent\_in die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, einzuräumen.

Besteht in einem Referat akuter Handlungsbedarf, etwa weil Vorwürfe jeglicher Art vorliegen oder ein erheblicher Schaden an der ÖH durch den\_die Referent\_in verursacht wurde oder kurz bevorsteht, kann der Vorsitz sofort zu Phase 3 übergehen und eine Abwahl in der UV Sitzung einleiten. In diesem Fall sind die Gründe ausführlich zu dokumentieren und der UV vorzulegen. Dem\_der Referentin ist die Möglichkeit zur Stellungnahme in der UV Sitzung einzuräumen.

## **TOP 13, Anhang 8**

### **Antrag Arbeitsauftrag Referat für Genderfragen**

#### **Antrag des Vorsitzes**

Damit die Arbeit im Referat für Genderfragen transparent und mit angemessenen Qualitätsanspruch stattfindet, soll im Folgenden ein Arbeitsauftrag formuliert werden. Insbesondere seien hier zwei Arbeitskriterien angeführt: Die Menge der Arbeit soll sich an Referaten mit vergleichbarer Größe orientieren, wie zum Beispiel am Referat für feministische Politik. Die Qualität der Arbeit ist wichtiger als Quantität.

Die UV möge daher folgenden Arbeitsauftrag an das Referat für Genderfragen beschließen:

#### Allgemeine Zielsetzung:

- Bildungspolitischen Auftrag nachkommen: Erarbeitung von aufklärender Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zu den Themenbereichen des Referats
- Kritische Auseinandersetzung mit allgemeinpolitischen Fragen, welche Studierende betreffen
- Bewusstseinschaffung für Alltags- und studienbezogene Herausforderungen für queere Studierende
- Intersektionale Arbeit: Gemeinsame Projekte mit den Referaten für den Umgang mit Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten, dem Referat für feministische Politik, dem Referat für Menschenrechte und Diversity und dem Referat für internationale Angelegenheiten und Diversity
- Fortführung und Vertiefung der Kooperationen des Referats

#### Regelmäßige Aufgaben:

- monatliche Stammtische für queere Studierende
- Pünktliches Abarbeiten der Online Kampagne
- regelmäßige Rückmeldung an den Vorsitz mit Updates insbesondere zu Veranstaltungen und Inhalten den Postingplans
- wöchentliche Sprechstunden
  - Hinweis: Inhalte der Sprechstunden dürfen in keinen Rahmen geteilt werden, da die spezifischen Problemstellungen Rückschlüsse auf Personen zulassen könnten
- Bewerbung, Pflege und Informationsaustausch der diversen Gruppen auf Social Media in einen für das Thema angemessenen Rahmen
- Unterstützung und Zuarbeit für die entsendeten studentischen Mitglieder im AKG

### Veranstaltungen

- Veranstaltung zum Zusammenhang zwischen Kapitalismus und der Diskriminierung von Personen aus der LGBTQIA\* Community, Erarbeitung eines Konzepts dafür bis 05.05.2021 und Vorlage beim Vorsitz, Durchführung der Veranstaltung bis spätestens 15.06.2021
- Veranstaltungsreihe zum Pride Month (im Pride Month)
- Veranstaltungen aus der online Kampagne

### Unisextoiletten

- Erarbeitung eines Konzepts zur Einrichtung von Unisextoiletten an der Uni Salzburg (bis spätestens 01.05.2021), Übermittlung des Konzepts an den Vorsitz, Arbeit an Umsetzung des konsensierten Konzepts bis Ende der Funktionsperiode

## TOP 14: Gremienbeschickung, Anhang 9

### Curricularkommissionen:

#### **Curricularkommission Anglistik und Amerikanistik**

##### Hauptmitglieder:

Nina Denise Aigner, Lena Hartl, Lisa Madita Pall

##### Ersatzmitglieder:

~~Ricarda Augl~~, Tamara Gavric, Lisa Maria Kieneswenger, Edith Constanze Kolouch, Julia Sklenar, Maximilian Wagner

#### **Curricularkommission CuKo Master Literatur- und Kulturwissenschaft**

##### Hauptmitglieder:

Nina Denise Aigner, Ioana Mihaela Cozac, Lena Wahlmüller

##### Ersatzmitglieder:

~~Ricarda Augl~~, Tamara Gavric, Lisa Maria Kieneswenger, Edith Constanze Kolouch, Lisa Madita Pall, Julia Sklenar, Maximilian Wagner

#### **Curricularkommission CuKo Master Sprachwissenschaft**

##### Hauptmitglieder:

Nina Denise Aigner, Lisa Madita Pall, Julia Sklenar

##### Ersatzmitglieder:

~~Ricarda Augl~~, Ioana Mihaela Cozac, Tamara Gavric, Lisa Maria Kieneswenger, Edith Constanze Kolouch, Maximilian Wagner, Lena Wahlmüller

#### **Curricularkommission Klassische Archäologie**

##### Hauptmitglieder:

Gregor Johann Staudacher, Astrid Stollnberger, Marion Zigel

##### Ersatzmitglieder:

Manuela Maier

#### **Curricularkommission Lehramt**

##### Hauptmitglieder:

Anna Diemling, Tamara Gavric, Roland Georg Gogl, Maximilian Wagner

##### Ersatzmitglieder:

Nina Denise Aigner, Vanessa Breitwieser, Lisa Maria Kieneswenger, Anna Löcker, Isabella Söllinger, Mariella Brigitta Uibner, Karola Sophia Winsauer

#### **Curricularkommission Pädagogik und Erziehungswissenschaften**

##### Hauptmitglieder:

Katharina Eberharter, Sarah Grabner, Christina Gabriele Laubenbacher

Ersatzmitglieder:

Michael Apfler, Nicola-Sophie Edith Elisabeth Jentsch

**Curricularkommission Romanistik**

Hauptmitglieder:

Nina Denise Aigner, Tamara Gavric, Alma Zanardo

Ersatzmitglieder:

Viktoria Fuchsbichler, Michelle Hofer, Sarah Leitner, Theresa Marka, Magdalena Simader, Tasnuva Tabassum, Lea Moana Weyringer

**Curricularkommission SWK**

Hauptmitglieder:

Theresa Marka, Lea Moana Weyringer

Ersatzmitglieder:

Nina Denise Aigner, Viktoria Fuchsbichler, Tamara Gavric, Michelle Hofer, Sarah Leitner, Magdalena Simader, Tasnuva Tabassum, Alma Zanardo

**Habilitationskommissionen:**

**Habilitationskommission Dr. Therese Wohlschläger, Venia für „Bioanalytik“**

Hauptmitglieder:

Carolina Gabriela Isabel Trcka - Rojas

Ersatzmitglieder:

Felix Eder

**Habilitationskommission Robert Schütt**

Hauptmitglieder:

Franziska Obermair

Ersatzmitglieder:

Anja Ratzenböck

**Habilitationskommission Sergio Sparviero**

Hauptmitglieder:

Sindi Guri

Ersatzmitglieder:

Magdalena Sophie Hetz

**Berufungskommissionen:**

**Berufungskommission Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Marketing**

Hauptmitglieder:

Gowthaman Gowripalan

Ersatzmitglieder:

Anna Heim, Tharsika Tharmaratnam, Miray Türk

**Berufungskommission Nachfolge Mader Österreichisches Bürgerliches Recht**

Hauptmitglieder:

Wolfgang Saler

Ersatzmitglieder:

Maximilian Christall, Andrea Zikeli

**Berufungskommission Nachfolge Pfeil Arbeits- und Sozialrecht**

Hauptmitglieder:

Teresa Lindner

Ersatzmitglieder:

Hande Armagan, Bianca Padinger

## **TOP 15, Anhang 10.1**

Gemeinsamer Antrag der LUKS, VSStÖ, GRAS

an die ÖH-Universitätsvertretung, Sitzung am 23. April 2021, Allgemeine Anträge im Interesse der Studierenden

### **Für eine studierendenfreundliche Umsetzung der UG-Novelle an der Uni Salzburg**

Auch wenn der Bundesrat des österreichischen Parlamentes den Antrag, gegen den Beschluss des Nationalrates vom 29. März 2021 keinen Einspruch einzulegen, abgelehnt hat, ist davon auszugehen, dass die im Nationalrat beschlossene Fassung des Universitätsgesetzes (662 d.B.) wiederum beschlossen werden wird. Die Novelle lässt in mehreren für Studierende zentralen Bereichen die Möglichkeit für universitäre Regelungen in der Satzung. Dies betrifft insbesondere:

- I. Die Entsendung in die Kollegialorgane des Senates gemäß §25 Abs. 8 Z 1 bis 3
- II. Nähere Regelungen bezüglich der abschließbaren Vereinbarung über die Studienleistung
- III. Nähere Regelungen bzgl. der Anerkennungen von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen

Die Möglichkeit, dass in der Satzung der Nachweis fachlich in Frage kommender Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS für die Entsendung in die Kollegialorgane des Senates (Curricular-, Habilitation-, und Berufungskommissionen) vorgesehen werden kann, ist als kritisch zu sehen. Diese stellt die Studienvertretungen vor erhebliche Probleme, Vertreter\*innen für die wichtige Arbeit in den Kollegialorganen zu finden. Auch wird die Vertretungsarbeit so sozial exkludierend, indem Studierende de facto ausgeschlossen werden, die etwa aufgrund von Berufs- oder Betreuungsverpflichtungen oder körperlichen und/oder psycho-sozialen Behinderungen im Studienfortschritt ggf. beeinträchtigt sind. Verzögerungen können im universitären System durch das Fehlen einer vollumfassenden barrierefreien Bildung an der Uni entstehen und somit würde eine entsprechende Nachweispflicht an der Uni Salzburg genau die Personen diskriminieren, die eben diesen Missstand aufgrund ihrer Expertise aktiv aufzeigen wollen.

Auch stellt die Möglichkeit der Nachweispflicht eine ungleichbehandelnde Einschränkung der Rechte der Studierendenvertreter\*innen dar, denn für die anderen Kurien gibt es keine derartigen Voraussetzungen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es beispielsweise für ein studentisches Mitglied in einer Berufungskommission nicht relevant ist, wie sehr die Bewerber\*innen das Fachgebiet beherrschen (schließlich gibt es auch fachfremde Professor\*innen als Mitglieder in

diesen Kommissionen), sondern viel mehr, wie die Lehre aus Sicht eines (durchein auch niedersemestrigen) Studierenden gesehen wird. Gleichzeitig gibt es bereits heute durch die Satzung der Uni Salzburg die völlig ausreichende Vorgabe, dass Studierendenvertreter\*innen in den Habilitations- und Berufungskommissionen zumindest im 3. Semester oder im Masterstudium inskribiert sein müssen.

Der Nachweis von facheinschlägigen Kenntnissen der Studierenden als Mitglieder von Kollegialorganen des Senats führt daneben zu einem zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei der Überprüfung der Kenntnisse - sowohl für die Studienvertretungen, die Universitätsvertretung, aber auch für die Uni. Problematisch ist diese Möglichkeit auch im Hinblick der Einrichtung von neuen Studien zu sehen, da Studierende keine facheinschlägigen Kompetenzen erwerben können, wenn das Studium an der Universität noch nicht angeboten wird. Ein weiteres Problem ergibt sich auch bei nicht konstituierten Organen. Die Aufgaben von Studienvertretungen, die nicht gewählt werden konnten, übernimmt das in der Satzung der ÖH genannte darüberstehende Organ nach §15(2) HSG 2014 (Fakultätsvertretung). Diese sind aber kaum mehr in der Lage, die gesetzlichen Aufgaben der Studienvertretung wahrzunehmen, wenn facheinschlägige Kenntnisse gefordert werden.

Aus all den genannten Gründen ist es notwendig, dass sich die ÖH Uni Salzburg geschlossen gegen die Einführung dieser Möglichkeit an der Uni Salzburg ausspricht und im Sinne der Qualitätssicherung auf die stetige Schulung und Unterstützung der Studienvertretungen bei der Gremienarbeit setzt.

Auch sieht die UG-Novelle vor, dass zwischen Studierenden und der Universität eine Vereinbarung über die Studienleistung abgeschlossen werden kann, wobei in der Satzung der Universität genaueres zu regeln ist. Vorzusehen sind in der Vereinbarung insbesondere 1. die Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden seitens der Universität (insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.), 2. die Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, etc.) und 3. die Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.).

Zentral für die Umsetzung an der Uni Salzburg muss es sein, dass dieses Instrument nicht zum Nachteil von Studierenden gestaltet werden darf, die sich nicht in Vollzeit ihrem Studium widmen können und etwa durch Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit oder körperliche und/ oder psychosoziale Behinderungen im Studienerfolg eingeschränkt sind. Die Studierendensozialerhebung 2019 zeigt eine studentische Realität, die von Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit und Behinderungen gekennzeichnet ist, und die dazu führt, dass diese Studierenden einen geringeren Studienerfolg vorweisen können als andere Studierende. Dies muss notwendigerweise auch bei den Vereinbarungen über die Studienleistungen und insbesondere bei den zu erbringenden

Verpflichtungen berücksichtigt werden. Ansonsten würde dieses Instrument zulasten aller Studierenden mit Betreuungspflichten, Behinderungen oder mit der Pflicht zur Erwerbstätigkeit, gehen - denn sie können dadurch nicht dieselben Verpflichtungen an zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolvieren wie andere. Deshalb muss dies bei der Ausgestaltung der Vereinbarung jedenfalls berücksichtigt werden, indem Studierende dieser Gruppe nur die Hälfte an ECTS-Anrechnungspunkten als Verpflichtung zu absolvieren haben, um etwa den Studienbeitrag erlassen zu bekommen.

Als dritten lokal auszugestaltenden Punkt sieht die UG-Novelle die leichtere Anerkennung von (Vor-)Leistungen vor. Im Hinblick auf die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen ist vorgesehen, dass von der Universität Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen sind. Damit diese Bestimmung im Sinne der Studierenden und des Life-long-learning umgesetzt werden können an der Uni Salzburg, ist es wichtig, dass die entsprechenden Regelungen eine umfassende und einfache Anerkennung von beruflichen Tätigkeiten und außerberuflichen Tätigkeiten (z.B. Ehrenamt) möglich machen. Zentral ist es, dass es klare und transparente Regelungen und Abläufe gibt, was wofür, in welchem ECTS-AP-Ausmaß und wie (Verfahren, Kriterien, Verantwortliche, Nachweis) anerkannt werden kann. Um eine umfassende Anerkennung zu ermöglichen, ist es notwendig, dass berufliche Tätigkeiten insbesondere für jene Module des Studienplans anzuerkennen sind, wenn für diese keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse bestehen ebenso wie dies auch für außerberufliche Tätigkeiten geprüft und geregelt werden sollte. Für außerberufliche Tätigkeiten wird es daneben insbesondere notwendig sein, das Ausmaß der Anerkennung, den Ablauf und den für die Studierenden zu erbringenden Nachweis zu klären, um außerberufliche Qualifikationen zumindest für frei definierte Module im Curriculum, aber allfällig auch für andere Module, anerkennen zu lassen.

Deshalb möge die UV beschließen:

- 1. Die ÖH Universität Salzburg spricht sich gegenüber dem Rektorat und dem Senat klar gegen die Einführung des Nachweises von fachlich in Frage kommenden Kenntnissen in der Höhe von bis zu 60 ECTS für die Entsendung in die Kollegialorgane, wie ihn die Novelle des UG 2002 vorsieht, aus.*
- 2. Die ÖH Universität Salzburg setzt sich dafür ein, dass die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung über die Studienleistung in den näheren Bestimmungen in der Satzung der Universität Salzburg nicht zum Nachteil von jenen Studierenden gestaltet werden darf, die sich nicht Vollzeit ihrem Studium widmen können und durch Betreuungspflichten, körperliche und/oder psycho-soziale Behinderungen oder notwendige Erwerbstätigkeit im Studienfortschritt*

*eingeschränkt sind. Dazu ist auf die Reduzierung der zu erbringenden ECTS-Punkte um zumindest die Hälfte zu setzen.*

3. *Die ÖH Universität Salzburg setzt sich für eine möglichst umfassende, transparente und klare Regelung zur Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen ein. Angestrebt werden soll im Zuge der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, dass die Regelungen auf Basis der Einbeziehung von Expert\*innen von Qualitätssicherungsagenturen (z.B. AQ Austria) erlassen werden.*

## **TOP 15, Anhang 10.2**

Erweiterung des Hauptantrags: eingebracht von Max Wagner (FV KGW)

Die Universitätsvertretung setzt sich gegenüber Rektorat, Senat und BMBWF für die Einrichtung einer weisungsfreien Ombudsstelle innerhalb der Universität Salzburg ein, welche auch bei den im Beschluss genannten Punkten (Anerkennungen, Vereinbarung über Studienleistungen) in entsprechende Regelungen mit einbezogen werden soll als neutrale Instanz.

## **TOP 15, Anhang 11.1**

### **Antrag 1 der FV KGW :**

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

Das Referat für Bildungspolitik erarbeitet, basierend auf der neuesten Verordnung zur Durchführung digitaler Prüfung des Rektorats der Universität Salzburg, eine Handreichung für Studierende und STVen, in denen die wichtigsten Regelungen im Prüfungswesen zusammengefasst sind, welche Sonderbestimmungen es bei digitalen Prüfungen gibt, sowie basierend auf bisher erfolgten Fragen ein kurzes Q&A, um beispielhafte Situationen kurz zu beleuchten. Diese Handreichung soll bis spätestens Mitte Mai fertiggestellt und digital veröffentlicht, sowie auf Social Media beworben werden.

## **TOP 15, Anhang 11.2**

### **Antrag 2 der FV KGW :**

Das Vorsitzteam der ÖH Uni Salzburg soll in Zusammenarbeit mit dem Referat für Umwelt und Ökologie zeitnah mit dem Rektorat, sowie der zuständigen Wirtschaftsabteilung der Uni Salzburg, Kontakt aufnehmen, um bei der aktuell laufenden Betreiber\*innensuche der Mensa Unipark in den weiteren (Vergabe-)Prozess beteiligt zu werden. Insbesondere soll in diesem Prozess das Interesse der Studierenden an leistbaren Speisen Berücksichtigung finden, eine frühzeitige Weiterführung der Kooperation (ÖH Card: Mensa, ÖH Weckerl) besprochen werden und nicht die Einkommensoptimierung der PLUS, sondern die Service- und Nutzenorientierung für Studierende eingefordert werden.

## **TOP 15, Anhang 11.3**

### **Antrag 3 der FV KGW :**

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

Nach der Entscheidung der PLUS, nur noch in Salzburg erstinskribierende Studierende des Lehramtsstudiums in Joint-Study-Förderungen und dazugehörige internationale Hochschulkooperationspartner aufzunehmen, sollen diesbezüglich mit dem Rektorat Gespräche geführt werden. Eine Benachteiligung von Clusterstudierenden, und ein Konkurrenzkampf um Erstinskriptionen, darf in einem wirklich kooperativ-eingerichteten Studium nicht erfolgen.

## TOP 15, Anhang 12

### **Originalantrag der AG (kam nicht zur Abstimmung)**

#### Für eine inklusive ÖH

Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist eine seit 2005 in Österreich durch das Bundes-Verfassungsgesetz anerkannte Sprache und gibt unseren gehörlosen Mitstudierenden die Möglichkeit, das Geschehen gesprochener Events miterleben zu können.

Als ÖH Uni Salzburg ist es unsere Pflicht, uns auch für jene einzusetzen, die nicht die gesprochene Sprache hören können. Es ist von immanenter Wichtigkeit, auch gehörlosen Mitstudierenden die Möglichkeit zu geben, Teil dieser wichtigen Sitzungen zu sein und sich selbst auch hochschulpolitisch weiterbilden zu können.

Da die Möglichkeiten als gehörloser Studierender jeglichen Live- Übertragungen ohne ÖGS mitzuverfolgen sehr eingeschränkt sind und es keine Untertitel bei Live-Übertragungen bei den UV- Sitzungen gibt, stellt die ÖGS eine Chance dar, unsere Mitstudierenden in die UV-Sitzungen einbinden zu können.

Um noch mehr Inklusivität bieten zu können, ist der nächste Schritt für die ÖH Uni Salzburg, bei den Live-Übertragungen der UV-Sitzungen die österreichische Gebärdensprache als festen Bestandteil zu etablieren.

Beschlusstext:

#### Die UV der ÖH Uni Salzburg möge daher beschließen:

Die österreichische Gebärdensprache als festen Bestandteil der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft auch in den UV-Sitzungen zu verankern und diese künftig auch in österreichische Gebärdensprache zu übersetzen.

Es sollen für jede zukünftige UV-Sitzung im Ausmaß der Länge sowie der Arbeitsfähigkeit eines\_er ÖGS Dolmetschers\_in Zeitslots eruiert werden, für wie lange es möglich ist, aktiv zu übersetzen. Die Anzahl an Dolmetscher\_innen sowie derer\_n Arbeitslänge soll nach der Maßgabe vorangegangener Sitzungen eruiert und festgestellt werden, sodass alle zukünftigen UV-Sitzungen in ihrer Gänze in ÖGS „übersetzt“ werden können.

## **TOP 15, Anhang 13**

### **Antrag der Fraktionen AG, Gras, VSStÖ und LUKS**

#### **Barrierefreiheit und Kommunikation der ÖH Uni Salzburg und Uni Salzburg**

Eines der Arbeitsziele des Referats für Disability ist, einen Beitrag zur Verbesserung der Barrierefreiheit der ÖH Uni Salzburg sowie der Universität Salzburg zu leisten. Dies beinhaltet auch möglichst barrierefreie Kommunikation, welche im Rahmen der Arbeit im Referat für Disability bereits behandelt wird. Da barrierefreie Kommunikation ein komplexes Thema ist und betroffene Personen sowie Expert\*innen die Möglichkeit bekommen sollen, sich ausreichend einzubinden, muss dieser Prozess ausreichend durchdacht und in einen angemessenen Zeitraum verwirklicht werden.

#### Die UV möge daher beschließen:

Das Referat für Disability wird beauftragt zu evaluieren, in welchem Rahmen Gebärdensprachdolmetsch als Bestandteil der Kommunikation während UV-Sitzungen ermöglicht werden kann. Hierfür soll bei der nächsten Sitzung über die Ergebnisse berichtet und mögliche nächste Arbeitsschritte aufgezeigt werden. Zusätzlich zur Evaluierung der Optionen für Gebärdensprachdolmetsch ist auch separat die Möglichkeit für Transkription bei digitalen Tools für UV-Sitzungen zu eruieren.

TOP 16, Anhang 14

Österreichische HochschülerInnenschaft  
 an der Universität Salzburg  
 Körperschaft öffentlichen Rechts



A-5020 Salzburg  
 Kaigasse 28  
 Tel: +43 / 662 / 8044-6000  
 Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

Redestatistik

Datum: 23.04.2021

Protokollführer\*in: Laura Reppmann

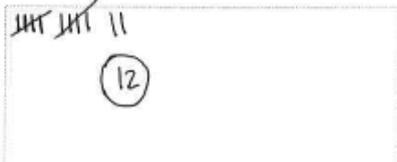
Mandatar\*innen: ♀ 4 + 1 virtuell (5) ♂ 6 + 2 virtuell (8)

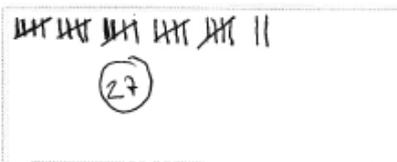
Anwesende Personen gesamt: ♀ 4 + 2 virtuell (6) ♂ 6 + 5 virtuell (11)  
 (+1 um 10<sup>2</sup> = 12)<sup>11</sup>

Berichterstatter\*innen: ♀ \_\_\_\_\_ ♂ \_\_\_\_\_

In Prozent: ♀ \_\_\_\_\_ ♂ \_\_\_\_\_

Wortmeldungen:

♀ 

♂ 

In Prozent: ♀ \_\_\_\_\_ ♂ \_\_\_\_\_

Störungen:

Sonstige Anmerkungen:

A-5020 Salzburg  
Kaigasse 28  
Tel: +43 / 662 / 8044-6000  
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

Redestatistik

Datum:

23.04.2021

Protokollführer\*in: Maximilian Dichter

Mandatar\*innen:

♀ 5

♂ 9

Anwesende Personen gesamt:

♀ 6

♂ 11

Berichterstatter\*innen:

♀ 1

♂ |||||

In Prozent:

♀

♂

Wortmeldungen:

♀

||||  
|||||||  
15

♂

||  
|||||||  
20

In Prozent:

♀

♂

Störungen:

Sonstige Anmerkungen:

Kevin Bauer hat bei der Vorstellung des TO 12 ausschließlich die weibliche Form gewählt

Beantwortung der Anfrage der Aktionsgemeinschaft aus der 10. Ordentlichen UV Sitzung am 23.04.2021

Anfragesteller: Maximilian Aichinger

**1. Wie viele Treffen mit Salzburger Politikerinnen und Politikern (aus dem Gemeinderat, Mitglieder der Stadtregierung, Landtag, Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder des Bundesrates und sonstigen Funktionärinnen und Funktionären politischer Parteien in Salzburg) und mit sonstigen Politikerinnen und Politikern (ins. auf Bundes- und EU-Ebene) wurden vonseiten des ÖH-Vorsitzteams sei Amtsantritt 2019 absolviert?**

**a. Wer aus dem Vorsitz absolvierte wie viele solcher Treffen?**

Alle drei Personen im Vorsitz der ÖH Universität absolvierten diverse Treffen, die Anzahl ist der Tabelle zu entnehmen.

**b. Wer hat sich wann und wo mit wem getroffen?**

Möglicherweise unvollständige Aufzählung, es gibt nicht von allen Treffen Aufzeichnungen in Kalendern usw., insbesondere im Zuge der Coronakrise kam es vermehrt zu spontanen Telefonaten oder Online-Treffen mit Politiker\_innen. Bei der Angabe „diverse“ waren mindestens 3 Politiker\_innen zugegen.

Datum	Ort	ÖH	Politiker_in
01.10.2019	Büro BM Preuner	Vorsitz	BM Preuner
04.10.2019	Große Aula	Vorsitz	diverse
09.10.2019	Parkhotel Brunauer	Baier, Armagan	diverse
28.10.2019	HS 380	Baier	diverse
28.10.2019	Thomas Bernhard-Hörsaal	Baier	diverse
22.11.2019	Große Aula	Vorsitz	diverse
26.11.2019	Büro LH Haslauer	Vorsitz	LH Haslauer
02.12.2019	Hofburg	Baier, Maier	diverse

18.01.2020	Prunkräume Residenz	Baier, Armagan	diverse
02.03.2021	online	Baier	diverse
08.03.2020	Alter Markt	Baier	diverse
02.06.2020	Büro LR Schnöll	Vorsitz	LR Schnöll
07.07.2020	Büro LRin Klambauer	Armagan	LRin Klambauer
07.12.2020	online	Baier	NRAbg Blimlinger
03.02.2021	Büro BM Gewessler	Baier	BM Gewessler
10.02.2021	Makartsteg	Baier	Kay-Michael Dankl
24.02.2021	online	Baier	diverse
15.04.2021	Chiemseehof	Maier	diverse
05.05.2021	Georg Eisler Hörsaal	Maier	VBM Unterkofler

Nicht aufgeführt sind die Termine, die aus den Aufzeichnungen nicht mehr hervorgehen sowie jegliche Telefonate oder informelle Gespräche, da diese nicht angefragt wurden.

**c. Warum hat man sich ausgerechnet mit diesen Politikerinnen und Politikern getroffen?**

Aus Gründen von deren Zuständigkeit im jeweiligen Themengebiet.

**d. Was wurde bei diesen Treffen besprochen?**

Diverses zu den allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Studierenden in Bezug auf das jeweilige Themengebiet der Politiker\_innen.

**e. Gibt es hierzu Protokolle?**

Nein, es wurden keine offiziellen Protokolle geführt sondern nur vereinzelt interne Gesprächsnotizen.

**Wenn ja, wo sind diese einsehbar und für wen?**

**ii. Wenn nein, warum nicht und wer hat das so entschieden?**

Es wurden keine Vereinbarungen zur Protokollierung getroffen und interne Gesprächsnotizen wurden als ausreichend empfunden.

**f. Welcher Nutzen für die Studierenden wurde aus diesen Treffen generiert?**

Konstruktive Verhandlungen zur Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Studierenden.

**g. Wurden für diese Treffen Mittel der ÖH eingesetzt?**

Für die Termine in Wien wurden Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Gebarungsordnung gezahlt. Ansonsten wurden keine Mittel der ÖH eingesetzt.

**h. Sind noch weitere Treffen mit Politikerinnen und Politikern geplant?**

Aktuell sind keine weiteren Termine vereinbart, jedoch ist es sehr wahrscheinlich, dass es im Zuge der Pandemie und in Verbindung mit anderen Anliegen der Studierenden noch zu kurzfristigen Treffen kommt.

i. Wenn ja, wann, wo, warum und mit wem?

**Siehe h.**

**2. Wie viele Treffen mit Salzburger Politikerinnen und Politikern (aus dem Gemeinderat, Mitglieder der Stadtregierung, Landtag, Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder des Bundesrates und sonstigen Funktionärinnen und Funktionären politischer Parteien in Salzburg) und mit sonstigen Politikerinnen und Politikern (ins. auf Bundes- und EU-Ebene) wurden von Referentinnen und Referenten seit Amtsantritt 2019 absolviert?**

**a. Welcher/r Referent/in hat wie viele solcher Treffen absolviert?**

**b. Wer hat sich wann und wo mit wem getroffen?**

**c. Warum hat man sich ausgerechnet mit diesen Politikerinnen und Politikern getroffen?**

**d. Was wurde bei diesen Treffen besprochen?**

- e. **Gibt es hierzu Protokolle?**
  - i. **Wenn ja, wo sind diese einsehbar und für wen?**
  - ii. **Wenn nein, warum nicht und wer hat das so entschieden?**
  
- f. **Welcher nutzen für die Studierenden wurde aus diesen Treffen generiert?**
  
- g. **Wurden für diese Treffen Mittel der ÖH eingesetzt?**
  
- h. **Sind noch weitere Treffen mit Politikerinnen und Politiker geplant?**
  - i. **Wenn ja, wann, wo, warum und mit wem?**

**a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bereits auf der Sitzung mündlich beantwortet.

**b) Referat für Sozialpolitik und Wohnen**

**a) Welcher/r Referent/in hat wie viele solcher Treffen absolviert?**

Ich, Lara Simonitsch, seit 02.02.2021 interimistische Sozialreferentin und seit 23.04. gewählte Sozialreferentin, habe keine solcher Treffen innerhalb meiner Funktion als Referentin für Sozialpolitik und Wohnen absolviert.

**b) Wer hat sich wann und wo mit wem getroffen?**

Diese Frage ist mit der Beantwortung von Frage a) hinfällig.

**c) Warum hat man sich ausgerechnet mit diesen Politikerinnen und Politikern getroffen?**

Diese Frage ist mit der Beantwortung von Frage a) hinfällig.

**d) Was wurde bei diesen Treffen besprochen?**

Diese Frage ist mit der Beantwortung von Frage a) hinfällig.

**e) Gibt es hierzu Protokolle?**

**Wenn ja, wo sind diese einsehbar und für wen?**

**Wenn nein, warum nicht und wer hat das so entschieden?**

Diese Frage ist mit der Beantwortung von Frage a) hinfällig.

**f) Welcher Nutzen für die Studierenden wurde aus diesen Treffen generiert?**

Diese Frage ist mit der Beantwortung von Frage a) hinfällig.

**g) Wurden für diese Treffen Mittel der ÖH eingesetzt?**

Diese Frage ist mit der Beantwortung von Frage a) hinfällig.

**h) Sind noch weitere Treffen mit Politikerinnen und Politiker geplant?**

Diese Frage ist mit der Beantwortung von Frage a) hinfällig.

**i) Wenn ja, wann, wo, warum und mit wem?**

Diese Frage ist mit der Beantwortung von Frage a) hinfällig.

**c) Referat für Bildungspolitik**

Es gab keine Treffen, also die geplanten Begegnungen/Zusammenkünfte, des Referenten für Bildungspolitik mit Salzburger Politikerinnen und Politikern (aus dem Gemeinderat, Mitglieder der Stadtregierung, Landtag, Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder des Bundesrates und sonstigen Funktionärinnen und Funktionären politischer Parteien in Salzburg) und mit sonstigen Politikerinnen und Politikern (ins. auf Bundes- und EU-Ebene) bzw. mit Personen in den genannten Rollen. Die Zusammenkunft im Rahmen einer Diskussion des Referates mit den Wissenschaftssprecher\*innen von ÖVP, Grüne und Neos zur UG-Novelle diente der Abhaltung dieser Veranstaltung und nicht als Treffen.

**d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit**

a) Welcher/r Referent/in hat wie viele solcher Treffen absolviert?

Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit hat sich mit keinen Politiker\*innen oder Funktionär\*innen getroffen.

b) Wer hat sich wann und wo mit wem getroffen?

/

c) Warum hat man sich ausgerechnet mit diesen Politikerinnen und Politikern getroffen?

/

d) Was wurde bei diesen Treffen besprochen?

/

e) Gibt es hierzu Protokolle?

/

1. Wenn ja, wo sind diese einsehbar und für wen?

2. Wenn nein, warum nicht und wer hat das so entschieden?

f) Welcher Nutzen für die Studierenden wurde aus diesen Treffen generiert?

/

g) Wurden für diese Treffen Mittel der ÖH eingesetzt?

/

h) Sind noch weitere Treffen mit Politikerinnen und Politiker geplant?

/

i) Wenn ja, wann, wo, warum und mit wem?

/

### **e) Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte**

Liebe Aktionsgemeinschaft,

vom Referenten des gesellschaftspolitischen Referats gab es kein Treffen mit Politiker\*innen. Daher erübrigen sich die Fragen a-i, bis auf Frage h; Antwort: Nein.

Grüße aus dem Gespol

#### **f) Referat für Presse**

Zu den Punkten a) bis i) möchten wir folgendes hinzufügen: Etwaige Treffen unterliegen allesamt dem journalistischen Quellenschutz.

#### **g) Referat für Internationale Angelegenheiten und Diversity**

Liebe Keya,

es gab in meiner Amtszeit kein Treffen mit Politiker\_innen.

Liebe Grüße  
Stefanie

#### **h) Referat für feministische Politik**

Hallo,

bei uns im Referat hat sich seit ich Referentin bin keine mit Politiker\_innen getroffen.

Liebe Grüße,  
Laura

#### **i) Referat für Genderfragen und LGBTQIA\***

Weder Referentin, noch Sachbearbeiter des Referates für Genderfragen und LGBTQIA\* haben seit Amtsantritt Treffen mit Salzburger Politiker\*innen absolviert.

#### **j) Referat für Kultur und Sport**

Die Referentin für Kultur und Sport hat kein Treffen mit einer Salzburger Politikerin oder einem Salzburger Politiker oder sonstigen Politiker:innen seit ihrem Amtsantritt absolviert.

#### **k) Referat für Organisation**

a) Welcher/r Referent/in hat wie viele solcher Treffen absolviert? **Keine Treffen, siehe Beantwortung der ersten Frage.**

b) Wer hat sich wann und wo mit wem getroffen? **Keine Treffen, siehe Beantwortung der ersten Frage.**

c) Warum hat man sich ausgerechnet mit diesen Politikerinnen und Politikern getroffen? **Keine Treffen, siehe Beantwortung der ersten Frage.**

- d) Was wurde bei diesen Treffen besprochen? **Keine Treffen, siehe Beantwortung der ersten Frage.**
- e) Gibt es hierzu Protokolle? **Nein, siehe Beantwortung der ersten Frage.**
1. Wenn ja, wo sind diese einsehbar und für wen?
  2. Wenn nein, warum nicht und wer hat das so entschieden? **Keine Treffen, siehe Beantwortung der ersten Frage.**
- f) Welcher Nutzen für die Studierenden wurde aus diesen Treffen generiert? **Keine Treffen, siehe Beantwortung der ersten Frage.**
- g) Wurden für diese Treffen Mittel der ÖH eingesetzt? **Nein, siehe Beantwortung der ersten Frage.**
- h) Sind noch weitere Treffen mit Politikerinnen und Politiker geplant? **Nein.**
- i) Wenn ja, wann, wo, warum und mit wem?

### **I) Referat für Umwelt und Ökologie**

#### **a) Welcher/r Referent/in hat wie viele solcher Treffen absolviert?**

Thomas Rewitzer: 1

#### **b) Wer hat sich wann und wo mit wem getroffen?**

Thomas Rewitzer, Tabea Klier, Kim-Lara Weiß mit Martina Berthold und Lukas Uitz am 30.04.2021 von 11:00-11:40 per Videotelefonat.

#### **c) Warum hat man sich ausgerechnet mit diesen Politikerinnen und Politikern getroffen?**

In ihrer Funktion als Umwelt- und Baustadträtin ist Martina Berthold für die Radinfrastruktur der Stadt verantwortlich. Gemeinderat Lukas Uitz wurde als Experte in diesem Thema hinzugeholt.

Das Radleitsystem der Stadt Salzburg war Gesprächsthema.

#### **d) Was wurde bei diesen Treffen besprochen?**

Das Radleitsystem der Stadt Salzburg, welches erneuert wird. Hierbei haben wir besonders die sogenannte Uniroute von Nord nach Süd entlang der Salzach besprochen.

**e) Gibt es hierzu Protokolle?**

1. Wenn ja, wo sind diese einsehbar und für wen? /
2. Wenn nein, warum nicht und wer hat das so entschieden? Das Umweltreferat hat kein schriftliches Protokoll geführt, weil das Gespräch von Anfang an als informeller Informationsaustausch angesehen wurde.

**f) Welcher Nutzen für die Studierenden wurde aus diesen Treffen generiert?**

Das Umweltreferat wurde über den aktuellen Status quo der Radinfrastruktur der Stadt und über deren Möglichkeiten sowie Herausforderungen informiert.

**g) Wurden für diese Treffen Mittel der ÖH eingesetzt?**

Nein

**h) Sind noch weitere Treffen mit Politikerinnen und Politiker geplant?**

Derzeit nicht. Stand 03.05.2021

**i) Wenn ja, wann, wo, warum und mit wem?**

/

**m) Referat für Disability**

Seit Februar 2021 haben keine Treffen mit einzelnen Politiker\*innen oder Funktionär\*innen von politischer Parteien stattgefunden. Es sind auch weiterhin keine solcher Treffen geplant. Am 15.04.2021 (09:00-17:00 Uhr) hat das Referat für Disability an der Arbeitsgruppe Bildung im Rahmen des Landesaktionsplans im Landtagssitzungssaal des Landes Salzburg teilgenommen. Dies wurde vom Land Salzburg, Abteilung Soziales, Referat 3/05 Behinderung und Inklusion organisiert.